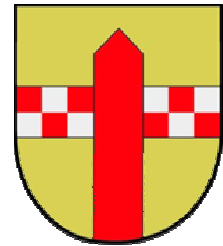


**EXEMPLAR INTERNETVERÖFFENTLICHUNG
(VERFAHREN GEM. §§ 3/4 ABS. 2 BAUGB)**



GEMEINDE BERGE
LANDKREIS OSNABRÜCK

**AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 22
„SONDERGEBIET ENERGIEPARK BERGE - NORD“**

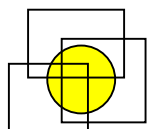
PARALLEL ZUR 63. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS DER
SAMTGEMEINDE FÜRSTENAU

B E G R Ü N D U N G

**DER UMWELTBERICHT MIT ANLAGEN
IST ALS GESONDERTER TEXTTEIL
BESTANDTEIL DER BEGRÜNDUNG**

BEARBEITET DURCH:

STAND: 20.03.2025



PLANUNGSBÜRO DEHLING & TWISSELMANN

MÜHLENSTR. 3 49074 OSNABRÜCK • TEL. 0541/22257 FAX 0541/201635

RAUMPLANUNG

STADTPLANUNG

BAULEITPLANUNG

LANDSCHAFTSPANUNG

FREIRAUMPLANUNG

DORFERNEUERUNG

Verf.: O. M. Dehling, Dipl.-Ing. Stadtplaner AK NDS, SRL

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
1 Hinweise.....	3
2 Anlass und Ziel der Planung.....	3
3 Allgemeine und spezielle Aussagen zum Planungsraum.....	3
3.1 Vorgaben von Landesplanung und Regionaler Raumordnung	3
3.2 Städteplanerische Grundsätze	4
3.3 Bauleitplanerische Gesichtspunkte.....	5
4 Sondergebiet Energiepark Berge - Nord	6
4.1 Lage und Größe des Plangebietes	6
4.2 Plangebietsbezogene fachgesetzliche und planerische Vorgaben	8
4.2.1 Fachgesetze.....	8
4.2.2 Fachplanungen.....	10
4.3 Bestand	14
4.4 Standortbegründung und Planungsabsicht.....	14
4.4.1 Art und Maß der baulichen Nutzung	16
4.4.2 Verkehrs- und sonstige Erschließungsflächen.....	16
4.4.3 Sonstige Flächenausweisungen	17
4.5 Umweltprüfung, Umweltbericht, Abwägung der Umweltbelange.....	17
4.6 Erläuterung der Textlichen Festsetzungen	22
4.6.1 Planungsrechtliche Festsetzungen	22
4.7 Ergänzende Konfliktbewältigung im Genehmigungsverfahren.....	23
4.8 Flächenbilanz	24
4.9 Ver- und Entsorgung	24
4.10 Erschließungskosten und Finanzierung	25
4.11 Brandschutz	25
4.12 Bodenordnung.....	25
4.13 Belange des Denkmalschutzes	25
5 Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behörden- beteiligung vorgebrachten abwägungsrelevanten Äußerungen	26
6 Vermerk Veröffentlichung im Internet	53

1 Hinweise

Der vorliegende Bebauungsplan Nr. 22 „Sondergebiet Energiepark Berge - Nord“ der Gemeinde Berge wird parallel zur 63.Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Samtgemeinde Fürstenau aufgestellt.

Der entsprechend § 2 Abs. 4 BauGB erforderliche Umweltbericht zum B-Plan Nr. 22 der Gemeinde Berge ist gleichzeitig auch Umweltbericht zur 63.Änderung des FNPs und als eigenständiger Textteil Bestandteil der Begründung.

2 Anlass und Ziel der Planung

Im Zuge der geplanten Energiewende und verstärkt durch die energiewirtschaftlichen Auswirkungen des Krieges Russlands gegen die Ukraine wurden von der Bundesregierung im Jahr 2022 verschiedene neue Gesetze auf den Weg gebracht. Dabei werden mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien nicht nur klimatische sondern auch geopolitische und ökonomische Ziele verfolgt. Angestrebt wird gem. Klimaschutzgesetz bis zum Jahr 2045 eine Treibhausgasneutralität zu erreichen, um eine Unabhängigkeit von fossilen Energieträgern und deren Lieferanten, wie z.B. Russland, zu erzielen.

Im Zusammenhang mit der Energiewende kommt dabei gerade auch für die Bauleitplanung dem § 2 des Erneuerbaren Energiegesetzes (EEG) eine besondere Bedeutung zu:

„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“

Nach § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden die Bauleitpläne aufzustellen (bzw. zu ändern), sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Mit der vorliegenden Bauleitplanung kommt die Gemeinde Berge dieser Aufgabe nach. Im Plangebiet soll die Energiezentrale für das Wärmenetz in Berge entstehen. Dabei sollen weitestgehend und so effizient wie möglich regenerative Energiequellen genutzt werden. Das Planvorhaben ist daher ein Projekt im Sinne der geplanten Energiewende. Grundlage der Planung ist das aktuelle Nutzungs- und Bauungskonzept des Anlagenbetreibers (EfB - Energie für Berge GmbH & Co. KG).

3 Allgemeine und spezielle Aussagen zum Planungsraum

3.1 Vorgaben von Landesplanung und Regionaler Raumordnung

Das Landes- Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2008/2022 (LROP) enthält auch für den Bereich Energieerzeugung raumordnerische Ziele und Grundsätze. Unter dem Kapitel 4.2.1 „Erneuerbare Energieerzeugung“ werden im LROP-Textteil u.a. folgende Grundsätze aufgeführt:

„01 Bei der Energieerzeugung sollen Versorgungssicherheit, Kostengünstigkeit, Effizienz, Klima- und Umweltverträglichkeit berücksichtigt werden.

Die nachhaltige Erzeugung erneuerbarer Energien soll vorrangig unterstützt werden. Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen die Möglichkeiten der Nutzung der erneuerbaren Energien, der Sektorkopplung sowie der Energieeinsparung berücksichtigt werden.“ und an die Verkehrsknoten und Wirtschaftsräume angebunden sein.“¹

Im noch geltenden Regionalen Raumordnungsprogramm (RRÖP) für den Landkreis Osnabrück 2004 wird die Samtgemeinde Fürstenau dem Ländlichen Raum zugeordnet. Die

¹Landes - Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2008/2022, Kapitel 4.2.1

Stadt Fürstenau ist als Grundzentrum festgelegt. Bezüglich der Energieversorgung enthält das RROP 2004 in Kapitel D 3.5 Energie u.a. folgendes Ziel:

„01 Die Erzeugung und der Einsatz regenerativer Energien sind besonders zu fördern. Dies gilt insbesondere für die thermische Solarnutzung, die Brauchwassererwärmung, die Photovoltaik und die Kraft-Wärme-Kopplung sowie aus den Bereichen Land- und Forstwirtschaft die Erzeugung von Biogas und Biobrennstoffen (...)“²

Konkrete Bauflächendarstellungen, z. B. für Wohnen oder Gewerbe, wurden im RROP 2004 für den Bereich der Samtgemeinde Fürstenau nicht getroffen.

Im aktuellen Entwurf der RROP Neuaufstellung (Stand: 3. Offenlage, März 2025) werden unter dem Kapitel 4.2.1 „Erneuerbare Energieerzeugung“ u.a. folgende Grundsätze aufgeführt:

„01 Hinsichtlich der Versorgungssicherheit, der Kosten, der Verbraucherfreundlichkeit sowie der Effizienz und der Umweltverträglichkeit soll die Energieversorgung unter Einbeziehung regenerativer Energien auf Basis der regionalen Situation ausgebaut werden.

02 Bei der Entwicklung der regionalen Siedlungs- und Wirtschaftsstrukturen sollen die Möglichkeiten der Energieeinsparung und der effiziente Energieeinsatz unter Berücksichtigung örtlicher Energiepotentiale ausgeschöpft werden. Unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten soll im Landkreis Osnabrück der Anteil erneuerbarer Energien sowie der Anteil an regenerativ erzeugter Wärme ausgebaut werden. Der Landkreis Osnabrück soll dabei mittelfristig seinen Energiebedarf vollständig aus erneuerbaren Energien abdecken, energieeffizient wirtschaften und seine regionalen Potenziale wie Windenergie, Solarenergie, Geothermie sowie Biomasse und Biogas nachhaltig nutzen. Die Energiebereitstellung soll umweltverträglich, nachhaltig und dort, wo technisch möglich, dezentral in Kraft-Wärme-Kopplung geschaffen werden.“³

Mit der vorliegenden Bauleitplanung werden die vorstehenden Grundsätze der Raumordnung voll berücksichtigt.

3.2 Städteplanerische Grundsätze

Leitbild nachhaltige Entwicklung

Grundlegendes Ziel auch im Rahmen der Bauleitplanung ist es, die Gemeinde Berge zukunfts- und lebensfähig zu erhalten. Dazu sollen alle Maßnahmen getroffen werden, um die Gemeinde für ihre Bewohner, vor allem auch für die Jugend, sowie für Touristen und Besucher lebenswert und attraktiv zu gestalten.

Auch die vorliegende Bauleitplanung basiert auf städtebaulichen Zielsetzungen, die nachfolgend aufgeführt werden:

- Gliederung des Gemeindegebietes in überschaubare funktionale Einheiten.
- Ausstattung der Gemeinden mit Basiseinrichtungen, die den täglichen Grundbedarf der Bevölkerung decken sollen.
- Bereitstellung unbedingt erforderlicher Wohnbauflächen sowie gemischter und gewerblicher Bauflächen.
- Förderung einer ausgewogenen, miteinander harmonisierenden Verbindung von Wohnen und Arbeiten zur Belebung des Ortsbildes und zur Schaffung von ökologisch sinnvollen, kurzen, fußgänger- und radfahrerfreundlichen Wegstrecken.
- Beseitigung und Vermeidung von Konflikten durch unvereinbare Nutzungsmischung (insbesondere Immissionsproblematik) durch räumliche Trennung sowie immissionsverhindernde und -mindernde Maßnahmen.
- Angemessene Innenentwicklung und Nachverdichtung.

²Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Osnabrück 2004, Kapitel D 3.5

³Regionales Raumordnungsprogramm, Entwurf März 2025, Kapitel 4.2.1

- Landschaftsgerechter Ausbau der Freizeitinfrastruktur.
- Erhaltung und Entwicklung eines charakteristischen heimatgebenden und identitätsstiftenden Orts- und Landschaftsbildes sowie Wahrung historischer Siedlungsbereiche.
- Berücksichtigung landwirtschaftlicher Vorrangfunktionen.
- Weitestgehende Schonung von Natur- und Landschaft.
- Hohe Gestaltanforderung an Freiräume und bauliche Anlagen.
- Starke Gründurchwirkung mit landschaftsgerechter Gestaltung zur Förderung der Naherholungsfunktion und der heimischen Flora und Fauna.
- Berücksichtigung von Belangen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung.

Die zur städtebaulichen Entwicklung angeführten Zielsetzungen beziehen sich auf die Gemeinde Berge als Gesamtheit und sind als übergeordnete Entwicklungs- und Planungskriterien zu betrachten. Unter Berücksichtigung u.a. dieser Kriterien wird das Gemeindegebiet, basierend auf den spezifischen räumlich-strukturellen Gegebenheiten sowie vorhandener Probleme und Potentiale, im Sinne des vorausschauenden Ordners flächen- und raumfunktional gegliedert.

Allgemein wird eine insgesamt städtebaulich sinnvolle Ergänzung angestrebt. Sinnvolle städtebauliche Ergänzung bedeutet hier insbesondere:

- ganzheitliche, an funktionalen, sozialen, historischen, wirtschaftlichen, ökologischen und ästhetischen Gesichtspunkten orientierte Erweiterung und Abrundung der Ortsteile unter Einbeziehung wahrscheinlicher zukünftiger Entwicklungen.

3.3 Bauleitplanerische Gesichtspunkte

Nach § 1 des Baugesetzbuches (BauGB) ist es **Aufgabe der Bauleitplanung**, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke nach Maßgabe des Baugesetzbuchs vorzubereiten und zu leiten (Abs. 1). Die Gemeinden haben die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist (Abs. 3). Das BauGB fordert auch, dass die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen sind (Abs. 4).

Als **Planungsziele** fordert das Baugesetzbuch unter § 1 Abs. 5 u.a., dass die Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten sollen. Die Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.

Ferner sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere u.a. folgende Planungsleitlinien gemäß § 1 Abs. 6 BauGB zu berücksichtigen:

- die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung,
- die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, die Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung und die Bevölkerungsentwicklung,
- die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere die Bedürfnisse der Familien, der jungen, alten und behinderten Menschen, die Belange des Bildungswesens und von Sport, Freizeit und Erholung,
- die Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und der Umbau vorhandener Ortsteile sowie die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche,
- die erhaltenswerten Ortsteile sowie die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes,
- die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege und dabei insbesondere u.a. die Nutzung erneuerbarer Energien, insbesondere auch im Zusammenhang mit der Wärmeversorgung von Gebäuden, sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,

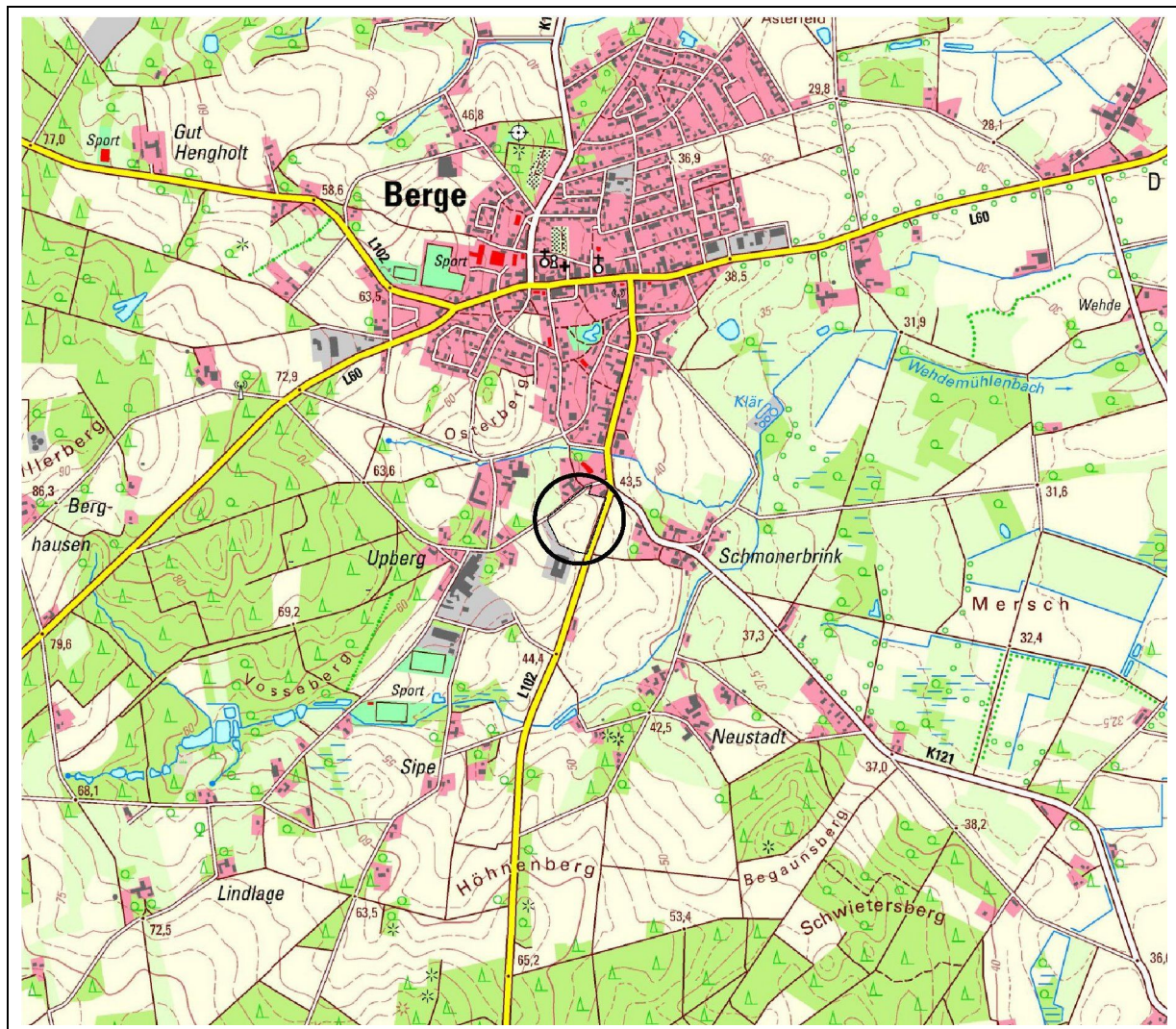
- die Belange der Wirtschaft, auch ihrer mittelständischen Struktur im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung, der Land- und Forstwirtschaft, des Verkehrs einschließlich des Öffentlichen Personennahverkehrs, des Post- und Telekommunikationswesens, der Versorgung, insbesondere mit Energie und Wasser, die Belange des Hochwasserschutzes sowie die Sicherung von Rohstoffvorkommen und die Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen.

Bei dem vorliegenden Planverfahren werden die genannten Vorgaben der Raumordnung und Landesplanung sowie die zahlreichen unter § 1 Abs. 6 BauGB aufgeführten Belange berücksichtigt. Der Nutzung erneuerbarer Energien insbesondere zur Wärmeversorgung wird in der vorliegenden Planung ein besonderes Gewicht eingeräumt.

4 Sondergebiet Energiepark Berge - Nord

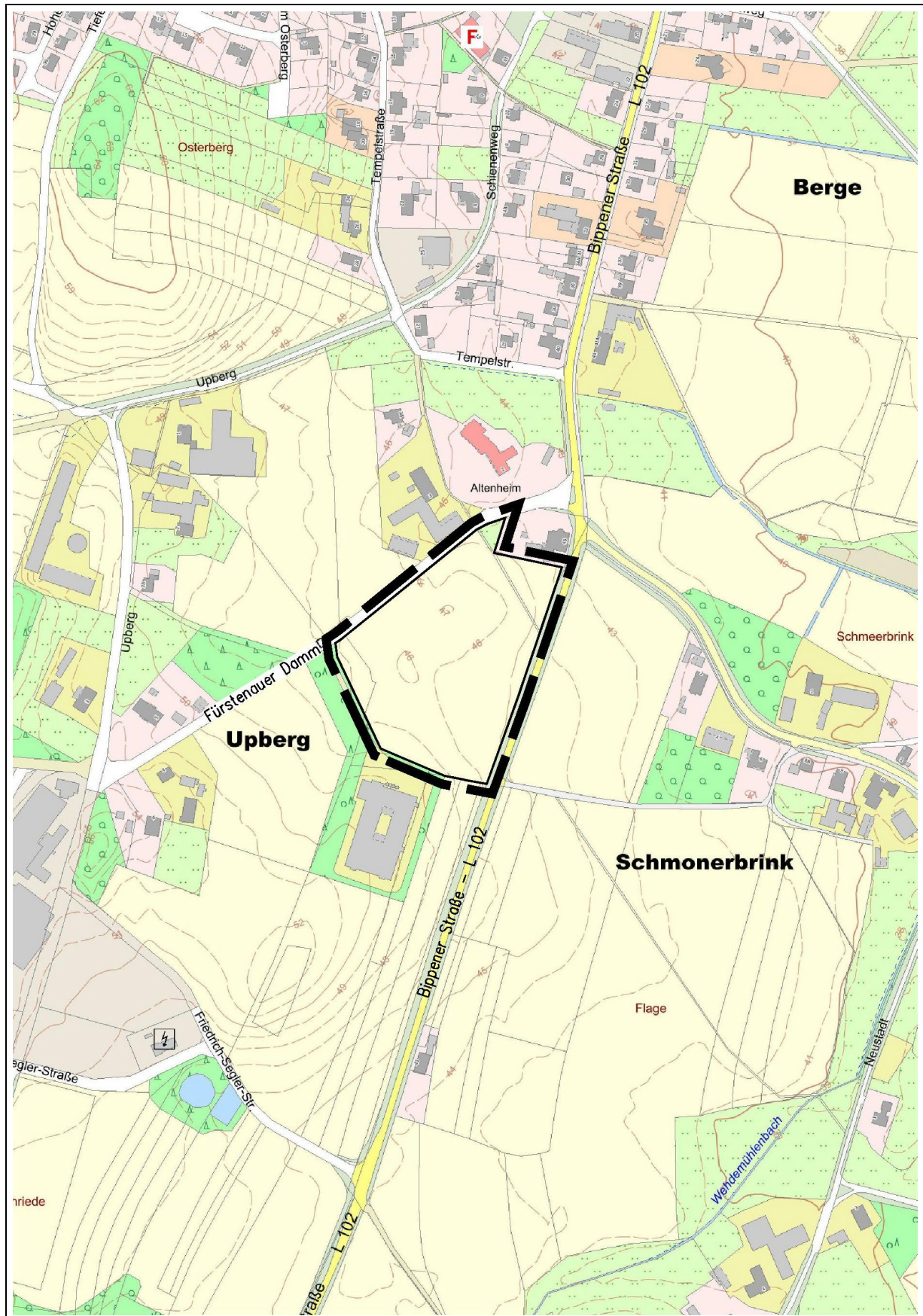
4.1 Lage und Größe des Plangebietes

Das insgesamt ca. 2,65 ha große Plangebiet befindet sich am südlichen Ortsausgang des Ortsteils Berge, südlich des Einmündungsbereichs der Hekeser Straße (K 121) in die Bippener Straße (L 102). Das Plangebiet wird im Westen von der Straße „Fürstenauer Damm“ und im Osten von der Bippener Straße (L 102) begrenzt.



0 250 500 750 1000 1250 m

Original: TK25, LGLN



4.2 Plangebietsbezogene fachgesetzliche und planerische Vorgaben

4.2.1 Fachgesetze

Schutzgebietssystem Natura 2000 (§§ 32 ff. BNatSchG)

Das vorliegende Bauleitplanverfahren ist ein Plan bzw. Projekt im Sinne der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie), für welche u. a. nach § 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu prüfen ist, ob erhebliche Beeinträchtigungen auf gemeldete oder potenzielle Schutzgebiete des Schutzgebietssystems Natura 2000 erfolgen oder vorbereitet werden.

Die Planung greift nicht in bestehende FFH-Gebiete ein. Das nächstliegende FFH-Gebiet ist das FFH-Gebiet „Bäche im Artland“ (EU-Kennzahl 3312-331) mit den zu diesem Gebiet gehörenden Gewässern „Wehdenmühlenbach“ und „Ahler Bach“. Der am nächsten liegende Teil dieses FFH-Gebietes ist ein kleiner Laubwaldbestand mit einem Abstand von rund 100 m östlich des Plangebietes. Rund 400 m östlich des Plangebiets verläuft der zu diesem FFH-Gebiet gehörende Wehdenmühlenbach und in ca. 2,0 km Entfernung der Ahler Bach. Aufgrund der großen Entfernungen können erhebliche Beeinträchtigungen auf dieses FFH-Gebiet und seinen Schutzzweck ausgeschlossen werden. Erhebliche Beeinträchtigungen von anderen, im noch weiteren Umfeld liegenden FFH-Gebieten sind ebenfalls nicht zu erwarten. Für die vorliegenden Planungen ergaben sich auch keine Hinweise auf Beeinträchtigungen von Gebieten gemäß der EU-Vogelschutzrichtlinie, da das nächstliegende Gebiet „Niederungen der Süd- und Mittelradde und der Marka“ (EU-Kennzahl 3211-431) rund 14,2 km Abstand aufweist.

Bei den Untersuchungen zu diesem Projekt ergaben sich zudem keine Hinweise auf potenziell erheblich beeinträchtigte prioritäre Arten oder prioritäre Lebensräume im Sinne der Anhänge I und II der FFH-RL.

Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der im Umfeld liegenden NATURA 2000-Gebiete im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe i) BauGB sind nicht von der Planung betroffen. Zusammenfassend ergibt sich die Prognose, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgebietssystem Natura 2000 von dieser Planung ausgehen werden.

Eingriffsregelung nach Baugesetzbuch und Bundesnaturschutzgesetz

Für das vorliegende Bauleitplanverfahren ist die Eingriffsregelung des § 1 a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 18 Abs. 1 BNatSchG zu beachten. B-Pläne und FNP-Änderungen selbst stellen keine Eingriffe gemäß BNatSchG dar, sie schaffen jedoch die planungsrechtlichen Grundlagen für Eingriffe und haben somit auch die planerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Eingriffsregelung abschließend zu regeln. In den Planungen muss dargestellt werden, wie weit die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden.

Die Eingriffsregelung wird im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung im Zuge der Umweltprüfung berücksichtigt und als gutachtliche landespflegerische Fachbeurteilung in den vorliegenden Umweltbericht integriert. Aus den Ergebnissen der landespflegerischen Fachbeurteilung werden entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich abgeleitet, die u. a. planungsrechtlich im B-Plan festgesetzt werden (s. ausführlicher Kapitel 2.3 ff des Umweltberichtes). Im Rahmen der Abwägung entscheidet die Kommune abschließend über die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung.

Artenschutz

Im Rahmen der Bauleitplanung sind u. a. auch die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG zu beachten. Im § 44 BNatSchG heißt es:

„(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche

Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Ein Fachbeitrag Artenschutz⁴ wurde im Zuge der B-Planaufstellung erarbeitet und ist Anlage des Umweltberichts. Die sich daraus ergebenden Erkenntnisse wurden in der Planung umfassend berücksichtigt (siehe ausführlicher in den Kapiteln 2.1.6.4 und 2.3 ff. des Umweltberichtes).

Immissionsschutz

Hinsichtlich der auf das Plangebiet einwirkenden Immissionen und der zukünftig von ihm ausgehenden Emissionen ist das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) mit den zugehörigen Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und einschlägigen technischen Richtlinien (z. B. 16. BImSchV, TA Lärm, TA Luft, Geruchs-Immissionsrichtlinie, DIN 18005) zu berücksichtigen. Im Rahmen der vorliegenden Planung sind insbesondere Immissionen durch Lärm und Lichtreflexionen sowie von Stickstoff zu berücksichtigen.

Zur Beurteilung der Auswirkungen wurde ein Immissionsschutz-Gutachten zum Gewerbelärm⁵ sowie ein Gutachten zur Blendwirkung der Photovoltaikanlage⁶ erstellt.

Darüber hinaus wurde, wie bereits zu Beginn dieses Kapitels zum Thema „Schutzgebiets-system Natura 2000“ dargelegt, ein Gutachten zu Stickstoffemissionen (NO₂, NH₃ und N-Dep.)⁷ erstellt. Diese Gutachten sind ebenfalls Anlagen des Umweltberichtes.

Altlasten / Altablagerungen / Kampfmittel / Störfallbetriebe

In einem Abstand unter 400 m nördlich des Plangebietes bestehen gemäß Umweltatlas des Landkreises Osnabrück zwei Altlastverdachtsflächen mit den KRIS-Nr. 74079090014 und 74079090015. Konkrete Informationen zum Gefährdungspotential dieser Altlastenstandorte liegen der Gemeinde Berge nicht vor. Daher wurde die Untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Osnabrück im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung um Angaben zu

⁴ Bio-Consult: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum B-Plan Nr. 22 „Sondergebiet Energiepark Berge-Nord“ der Gemeinde Berge sowie parallele 63. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Samtgemeinde Fürstenau, Osnabrück, 10.12.2024.

⁵ Normec

uppenkamp: Immissionsschutz-Gutachten, Schalltechnische Untersuchung im Rahmen der Bauleitplanung B-Plan Nr. 22 „Sondergebiet Energiepark Berge-Nord“, Ahaus, 27.11.2024.

⁶ TÜV Rheinland Solar GmbH: Blendgutachten für die Photovoltaikanlage (PVA) Berge, Niedersachsen, Deutschland, Bericht-Nr. DE250816 001, Köln, 17.01.2025.

⁷ Normec uppenkamp: Immissionsschutz-Gutachten Schornsteinhöhenberechnung und Immissionsprognose (NO₂, NH₃, N-Dep), 11.12.2024.

den Altstandorten gebeten. Gemäß der eingegangenen Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde vom 03.06.2024 sind die im Umfeld bestehenden altlastverdächtigen Flächen oder Altlasten jedoch ohne Auswirkungen auf das B-Plangebiet.

Im Plangebiet selbst befinden sich nach Kenntnis der Gemeinde Berge sowie nach Aussage der Unteren Bodenschutzbehörde keine Altablagerungen, Altstandorte oder altlastverdächtige Flächen.

Gemäß Stellungnahmen des LGLN Kampfmittelbeseitigungsdienstes (KBD) vom 30.05.2024 bestand für den überwiegenden Teil des Plangebietes (Fläche A) ein begründeter Verdacht auf Kampfmittel und es wurde eine Kampfmittelsondierung empfohlen. Diese Kampfmittelsondierung ist bereits im Jahr 2024 durchgeführt worden. Die Bestätigung der Kampfmittelfreiheit⁸ ist Anlage des Umweltberichtes.

Im planungsrelevanten Umfeld liegen nach dem aktuellen Kenntnisstand keine Betriebe im Sinne der Störfall-Verordnung (12. BImSchV).

Hochwasserschutz (siehe auch Kapitel 4.2.2 Fachplanungen)

Das Plangebiet liegt außerhalb von Überschwemmungsgebieten sowie außerhalb von HQextrem-Bereichen der Hase nach der Hochwassergefahrenkarte HQextrem (NLWKN Dez. 2019). Die HQextrem-Bereiche kennzeichnen Flächen, die bei einem seltenen Hochwasserereignis (hier ein 200jährliches Ereignis) überschwemmt werden könnten.

Sonstige Fachgesetze / Schutzstatus

Das Plangebiet und die in ihm sich befindenden Biotope unterliegen keinem besonderen Schutz gemäß dem NNatSchG oder dem BNatSchG.

Nach § 55 WHG ist Abwasser so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Zum Nachweis der schadlosen Ableitung des anfallenden Schmutz- und Regenwassers wurde eine Wassertechnische Voruntersuchung⁹ erarbeitet. In dem Gutachten ist auch eine Beurteilung der Versickerungsfähigkeit enthalten.

Im näheren Umfeld des Plangebietes befinden sich folgende Baudenkmale:

- Das Wohn-/Wirtschaftsgebäude am Fürstenauer Damm 3 in Berge, Einzeldenkmal gemäß § 3 Abs. 2 Nieders. Denkmalschutzgesetz (NDSchG);
- das Heuerhaus am Fürstenauer Damm 4 in Berge, Einzeldenkmal gemäß § 3 Abs. 2 NDSchG;
- die Hofanlage Harbecke, bestehend aus dem Wohn-/Wirtschaftsgebäude, der Scheune und der Werkstatt, an der Hekeser Str. 2 in Berge, alle drei jeweils ein Teil einer Gruppe baulicher Anlagen (gemäß § 3 Abs. 3 NDSchG).

Das Plangebiet unterliegt nach derzeitigem Kenntnisstand ansonsten keinem besonderen Schutzstatus.

4.2.2 Fachplanungen

Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPHV)

Am 01.09.2021 ist der erste länderübergreifende Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz in Kraft getreten¹⁰. Der Plan dient dazu, den Hochwasserschutz zu verbessern, indem hochwassergefährdete Flächen besser und vor allem auch einheitlicher durch vorausschauende Raumplanung geschützt werden.

Insbesondere folgende raumordnerischen **Ziele** dieser Verordnung sind dabei auch für die vorliegende Bauleitplanung relevant:

⁸ BITEK Bergungsdienst: Bestätigung der Kampfmittelfreiheit LGLN RS Nr.: 2024-01364, Syke, 02.10.2024.

⁹ Ing.-Büro Westerhaus: Wassertechnische Voruntersuchung für den Energiepark Berge Gemeinde Berge mit Nachweis zur Versickerung von Niederschlagswasser gem. DWA-A 138 Qualitative Anforderung an die Behandlung, Projekt Energiepark Berge, Projektnummer 2024-043, Bramsche, 18.02.2025.

¹⁰ Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) vom 19.08.2021 (BGBl. I 2021, S. 3712).

„I.1.1 (Z) Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung sind die Risiken von Hochwassern nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen; dies betrifft neben der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und seinem räumlichen und zeitlichen Ausmaß auch die Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit. Ferner sind die unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen in die Prüfung von Hochwasserrisiken einzubeziehen. (...)

I.2.1 (Z) Die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer, durch Starkregen oder durch in Küstengebiete eindringendes Meerwasser sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten vorausschauend zu prüfen. (...)

II.1.3 (Z) Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG ist das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen des Bodens, soweit es hochwassermindernd wirkt und Daten über das Wasserhaltevermögen des Bodens bei öffentlichen Stellen verfügbar sind, zu erhalten. Einer Erhaltung im Sinne von Satz 1 wird gleichgesetzt:

1. Eine Beeinträchtigung des Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögens des Bodens wird in angemessener Frist in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang ausgeglichen.
2. Bei notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen sowie Ausbau- und Neubauvorhaben von Bundeswasserstraßen werden mehr als nur geringfügige Auswirkungen auf den Hochwasserschutz vermieden.“¹¹

Für das vorliegende Plangebiet lässt sich hinsichtlich einer Hochwassergefährdung folgendes feststellen:

1. Das Plangebiet liegt außerhalb eines gesetzlich festgestellten Überschwemmungsgebietes sowie ferner außerhalb von Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikogebieten (HQ100 und HQextrem gemäß der Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten des NLWKN, Stand 31.12.2019).
2. Aufgrund der Bodenverhältnisse ist eine Versickerung im Plangebiet möglich. In der Wassertechnischen Voruntersuchung¹² wird dargelegt, dass angesichts von rund 3.397 m² abflusswirksamer Fläche innerhalb des Plangebietes die erforderlichen Versickerungsmulden ein temporäres Speichervolumen von zusammen 185 m³ mit einer mittleren Versickerungsfläche von ca. 616 m² umfassen. Weitere Details werden in der Voruntersuchung dargelegt.
3. Laut den Hinweiskarten Starkregengefahren für Niedersachsen (Internet: Geoportal.de, Menü „Klima und Wetter“, Thema „Starkregen“, „Land Niedersachsen, Hinweiskarte Starkregengefahren“) bestehen für das Plangebiet keine größeren Risiken durch Starkregenereignisse. Bei einem außergewöhnlichen Starkregenereignis (100-jährliches Ereignis) können im Bereich der randlichen Gräben die Wasserstände um bis zu 100 cm ansteigen, innerhalb der geplanten Sondergebiete nur sehr kleinflächig bis zu 30 cm. Die nördlich angrenzende Straße Fürstenauer Damm und Teile der Bippener Straße könnten bei Starkregenereignissen tlw. 30 bis 50 cm hoch überschwemmt werden, Bei einem extremen Starkregenereignis (100 mm/m² und Stunde) sind auch nur Bereiche bis zu 30 cm überflutbar und der Anteil dieser Bereiche ist immer noch gering und weit unter 10 % der Sondergebietsflächen. Weitere Details hierzu sind den Hinweiskarten im Internet zu entnehmen. Die Karte der Starkregenereignisse stellt auch vorhandene Geländemulden und -senken dar, unabhängig von den vor Ort bestehenden Versickerungsbedingungen. Eine Überflutung ist bei Starkregen möglich, es kann aber auch viele Jahrzehnte trocken

¹¹ Anlage zur Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) vom 19.08.2021 (BGBl. I 2021, S. 3712), Abschnitt B Festlegungsteil.

¹² Ing.-Büro Westerhaus: Wassertechnische Voruntersuchung mit integriertem hydraulischen Nachweis für den B-Plan Nr. 26 der Gemeinde Kettenkamp, Bramsche, 15.11.2023, S. 8.

bleiben.

Ein Rechtsanspruch auf die umfassende und vollständige Darstellung sämtlicher möglicher Starkregenrisiken entsteht aus den Karten heraus ebenso wenig wie ein Rechtsanspruch auf bestimmte Vorsorge-, Schutz- und Gefahrenabwehrmaßnahmen durch jeweilige Aufgabenträger (vgl.: Bundesamt für Kartographie und Geodäsie: „FAQ - Frequently asked questions Hinweiskarte Starkregengefahren (HWK_SRG) des BKG“, Stand: 24.09.2024, Ziffern 10 u. 15).

Aufgrund geeigneter Versickerungsmöglichkeiten im Plangebiet soll das anfallende Oberflächenwasser innerhalb des Plangebietes über geeignete Mulden versickern. Bei Fortführung der Planung der Versickerungsmulden ist für die geplante Versickerung in das Grundwasser ein Antrag gemäß § 10 WHG zu stellen. Damit kann insgesamt eine schadlose Ableitung des Oberflächenwassers sichergestellt werden.

Erhebliche Auswirkungen durch Hochwasser für den Menschen und seine Gesundheit im Plangebiet sind nicht zu erwarten.

Bei Einhaltung der geplanten Empfehlungen zum vorbeugenden Schutz vor Hochwasser sind keine erheblichen Auswirkungen durch Hochwasser für den Menschen und seine Gesundheit im Plangebiet zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigungen der sonstigen Schutzgüter durch Hochwassergefahren sind ebenfalls nicht ersichtlich.

Für das vorliegende Plangebiet sind hinsichtlich einer Hochwassergefährdung auch Bereiche mit Gefährdungen durch Starkregenereignisse relevant. Weitere Details hierzu werden in den Kapiteln 2.3 Schutzgut Mensch und 2.6 Schutzgut Wasser des Umweltberichtes dargelegt und beurteilt.

Abgesehen davon ist grundsätzlich zu beachten, dass Starkregenereignisse durch das private und öffentliche Entwässerungsnetz nicht immer vollständig aufgenommen werden können, so dass es zur Überflutung von Gebäuden, Straßen und Freiflächen kommen kann. Grundsätzlich hat sich jeder Eigentümer wirkungsvoll und dauerhaft gegen schädliche Folgen von Rückstau zu schützen. Um vorhandene und künftige bauliche Anlagen gegen Überflutung zu sichern, wird empfohlen, auch bei den barrierefreien Zugängen den Überflutungsschutz zu beachten und ggf. Schutzmaßnahmen vorzusehen. Hierbei sollte u.a. das Merkblatt DWA-M 553 „Hochwasserangepasstes Planen und Bauen“ grundsätzlich beachtet werden. Die gemäß DWA-M 553 vorgesehenen Strategien zur Risikominimierung „Ausweichen“, „Widerstehen“ und/oder „Anpassen“ sollten entsprechend der Schutzwürdigkeit der jeweils geplanten baulichen Nutzung gewählt bzw. kombiniert werden.

Fazit:

Insgesamt wird aus den vorstehenden Darlegungen deutlich, dass für die vorliegende Planung keine erheblichen Auswirkungen durch Hochwasser zu erwarten sind, bzw. dass durch angemessene Vorsorgemaßnahmen gegen Starkregenereignisse potenzielle Gefährdungen vermieden werden können. Die raumordnerischen Zielsetzungen zum Hochwasserschutz werden vorliegend im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB beachtet

Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP)

In Anlage 7 der zeichnerischen Darstellung zur geänderten Verordnung des LROP (2022) werden zum Plangebiet keine Aussagen getroffen. Der rund 400 m südöstlich verlaufende „Wehdenmühlenbach“ und angrenzende Bereiche sind als „Vorrang Biotopverbund“ und als „Natura 2000-Gebiet“ dargestellt.

Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)

Das geltende Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Osnabrück 2004 mit den Teilfortschreibungen Einzelhandel 2010 und Energie 2013 trifft für das Plangebiet keine konkreten zeichnerischen raumordnerischen Vorgaben („weiße Fläche“). Auch das zur Zeit noch in Aufstellung befindliche neue RROP des Landkreises Osnabrück (Stand: 3. Auslegung, März 2025) trifft keine konkreten zeichnerischen Bestimmungen für das Plangebiet („weiße Fläche“). Bindende Ziele der Raumordnung stehen der vorliegenden Bauleitplanung nach dem derzeitigen Erkenntnisstand nicht entgegen.

Landschaftsrahmenplan (LRP)

Der geltende Landschaftsrahmenplan (LRP) benennt für das Plangebiet die Zielkategorie „Umweltverträgliche Nutzung in allen übrigen Gebieten mit aktuell sehr geringer bis mittlerer Bedeutung für die Schutzgüter“ (Zielkonzept Karte 5a). Nach Karte 2 „Schutzgut Landschaftsbild 1“ liegen das Plangebiet und sein Umfeld in einer Landschaftsbildeinheit mit hoher Bedeutung. Gemäß der Bodenfunktionsbewertung (Karte 3a2) besitzen die Böden im Plangebiet überwiegend eine regional erhöhte Schutzwürdigkeit. In Karte 3b „Wasser- und Stoffretention“ werden kleinere Teilbereiche des Plangebietes als „Bereiche mit hoher Grundwasserneubildung bei hoher Austauschfähigkeit des Bodenwassers / Nitrat-auswaschungsgefährdung“ eingestuft.

Landschaftsplan (LP)

Weder für die Samtgemeinde Fürstenau, noch für die Mitgliedsgemeinde Berge liegen Landschaftspläne vor.

Flächennutzungsplan / Bebauungsplan

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Samtgemeinde Fürstenau stellt das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dar. Da der vorliegende B-Plan von den Darstellungen des geltenden FNPs abweicht, erfolgt parallel die 63. Änderung des FNPs. Entsprechend den Festsetzungen des B-Plans Nr. 22 werden mit der 63. Änderung des FNPs Flächen für die Landwirtschaft zu einem Sondergebiet „Energiepark Nord, Wärmezentrale, Photovoltaik-Freiflächen-Anlage, Gasaufbereitung“ umgewandelt.

Für das Plangebiet besteht bisher noch kein Bebauungsplan.

Als Hauptenergiequelle für das vorliegende Plangebiet ist eine neu zu errichtenden Windkraftanlage mit einer Leistung von 6 MW ca. 1,4 km südlich des Plangebietes geplant. Dieser Standort wird ebenfalls bauleitplanerisch vorbereitet (B-Plan Nr. 23 „Sondergebiet Energiepark Berge - Süd“ mit paralleler 64. Änd. des FNPs). Der hier gewonnene Strom soll über eine Direktleitung dem vorliegenden Plangebiet zufließen.

Sonstige Fachplanungen

Es sind ansonsten keine weiteren Fachplanungen bekannt, die planungsrelevante Vorgaben zu dem vorliegenden Bauleitplanverfahren treffen.

4.3 Bestand

Das Plangebiet wird derzeit überwiegend landwirtschaftlich als Acker genutzt. Nördlich des Plangebietes bestehen u. a. Wohngebäude mit Nebenanlagen sowie ein Seniorenwohnheim. Südlich grenzt eine Intensivtierhaltungsanlage an den Geltungsbereich. Zur umfassenderen Information wird auf den Umweltbericht verwiesen. Dieser ist als gesonderter Textteil Bestandteil der Begründung.

4.4 Standortbegründung und Planungsabsicht

Zum Plangebiet hat die vertiefende städtebauliche Analyse folgendes ergeben:

Vorteile:

- Für das Areal bestehen keine entgegenstehenden raumordnerischen Vorrangfunktionen oder naturschutzfachlichen Schutzgebietsausweisungen.
- Das Areal liegt in einem engen räumlichen Zusammenhang zum Ortskern der Gemeinde und kann von der angrenzenden Gemeindestraße „Fürstenauer Damm“ aus erschlossen werden.
- Im Hinblick auf die geplante Wärmezentrale mit Fernwärmeversorgung besitzt das Plangebiet eine sehr hohe Standortgunst.
- Das Gebiet ist hinsichtlich der zu beachtenden Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Ziffer 7 BauGB und des zu berücksichtigenden Konfliktpotentials als Bereich einzustufen, der die geplanten Nutzungen zulassen würde. Potentielle Konflikte zwischen Umweltbelangen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB) und der geplanten Sondergebietsnutzung können vermieden bzw. bewältigt werden.
- Die Flächen stehen für die geplanten Nutzungen zur Verfügung.

Einschränkungen:

- Das Plangebiet ist insbesondere durch Verkehrslärm von der angrenzenden L 102 und durch landwirtschaftliche Geruchsimmissionen vorbelastet. Da sich angesichts der geplanten Nutzungen innerhalb des Plangebietes Personen nur vorübergehend aufhalten werden, sind jedoch keine erheblichen Auswirkungen durch einwirkenden Verkehrslärm oder durch landwirtschaftliche Gerüche zu erwarten.
- Laut den Hinweiskarten Starkregengefahren für Niedersachsen (Internet: Geoportal.de, Menü „Klima und Wetter“, Thema „Starkregen“, „Land Niedersachsen, Hinweiskarte Starkregengefahren“) bestehen für das Plangebiet geringe Risiken durch Starkregenereignisse. Bei einem außergewöhnlichen Starkregenereignis (100-jährliches Ereignis) könnten im Bereich der randlichen Gräben die Wasserstände um bis zu 100 cm ansteigen, innerhalb der geplanten Sondergebiete nur sehr kleinflächig bis zu 30 cm. Die nördlich angrenzende Straße „Fürstenauer Damm“ und Teile der Bippener Straße könnten bei Starkregenereignissen tlw. 30 bis 50 cm hoch überschwemmt werden. Bei einem extremen Starkregenereignis (100 mm/m² und Stunde) würden kleiner Teilbereiche (unter 10 % der Sondergebietsflächen) bis zu 30 cm überflutet. Bei Einhaltung der Empfehlungen zum vorbeugenden Hochwasserschutz (u.a. Merkblatt DWA-M 553 „Hochwasserangepasstes Planen und Bauen“) sind jedoch keine erhebliche Auswirkungen durch Hochwasser zu erwarten.
- In einem Abstand unter 400 m nördlich des Plangebietes bestehen gemäß Umweltatlas des Landkreises Osnabrück zwei Altlastverdachtsflächen mit den KRIS-Nr. 74079090014 und 74079090015. Gemäß der Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde vom 03.06.2024 sind die Altlastverdachtsflächen jedoch ohne Auswirkungen auf das Plangebiet.

Aus den vorstehenden Ausführungen wird deutlich, dass die vorliegende Bauleitplanung erforderlich und im Sinne von § 1 Abs. 7 BauGB auch abgewogen ist. Andere besser

geeignete und kurzfristig verfügbare Alternativflächen stehen in der Gemeinde Berge derzeit nicht zur Verfügung.

Zu Sinn, Zweck und Anforderungen an eine Alternativenprüfung folgende Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 06.10.2011 (Az.: 1 C 11322/10.OVG):

„Die Einbeziehung möglicher Alternativen für eine Planung in das Bauleitverfahren ergibt sich schon aus § 3 Abs. 1 BauGB, wonach die Öffentlichkeit bei der frühzeitigen Bürgerbeteiligung auch über sich wesentlich unterscheidende Lösungen unterrichtet werden soll (Ernst/Zinkahn/-Bielenberg/Krautzberger, BauGB, § 3, Rn. 15). Das Aufzeigen von Alternativen ist jedoch kein Selbstzweck, sondern soll dazu dienen, die unter den tatsächlichen Gegebenheiten bestmögliche Lösung für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung zu finden. Als Alternativen kommen solche Gestaltungen in Betracht, die aus Sicht der planenden Gemeinde als real mögliche Lösungen ernsthaft zu erwägen sind. Andererseits kann der Verzicht auf die Einbeziehung von Alternativen in die Planung ein Abwägungsfehler sein, wenn sie naheliegen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 28.08.1987, BRS 47 Nr. 3 und [...], Rn. 20; OVG RP, Urteil vom 04.07.2006, BRS 70 Nr. 23 und [...], Rn. 55).“

Ergänzend aus dem Urteil des OVG Rheinland-Pfalz, vom 22.12.2010 (- 8 C 10600/10 -):

„Danach ist die Alternativenprüfungspflicht - gerade auch in Bezug auf Standortalternativen - in der Bauleitplanung in mehrfacher Hinsicht eingeschränkt: Zunächst ergibt sich aus dem materiellen Schutzkonzept der Umweltprüfung und des Umweltberichts, dass allein anderweitige Planungsmöglichkeiten berücksichtigt werden müssen, die sich in Bezug auf die in § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB genannten Umweltbelange als Alternativen darstellen, das heißt sich als für diese Belange schonender erweisen. Darüber hinaus sind nur „in Betracht kommende“ anderweitige Planungsmöglichkeiten im Umweltbericht zu berücksichtigen. Dies schließt insbesondere auch eine Bewertung von Planungsalternativen anhand von umweltfremden Sachkriterien ein, so dass auch eine ökologisch angezeigte Planungsalternative durchaus aus ökonomischen Gründen nicht in Betracht kommen bzw. unvernünftig sein kann. Die Gemeinden können daher auf der Grundlage einer Grobanalyse auch umweltrelevante Planungsvarianten frühzeitig aus dem Planungsprozess ausscheiden, ohne damit die Alternativenprüfungspflicht zu verletzen.“

Gerade nach den Maßgaben des letzten Zitats, insbesondere des vorletzten und letzten Satzes, hat die Gemeinde geeignete Standorte gesucht.

Nach § 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB soll die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können.

Im Rahmen der vorliegenden Planung ist die Notwendigkeit zur Überplanung der landwirtschaftlichen Flächen insbesondere damit zu begründen, dass mit den geplanten Nutzungen ein erheblicher Beitrag zur Energiewende, insbesondere durch die Wärmeversorgung aus regenerativen Energiequellen, geleistet wird. Die geplante Wärmezentrale wird allen Haushalten innerhalb des erweiterten Ortskerns Berges den Anschluss an das Fernwärmenetz ermöglichen.

Für die genannten Zwecke stehen in der Gemeinde Berge keine besser geeigneten Alternativflächen zur Verfügung. Auch die Aktivierung von Gebäudeleerständen und Baulücken oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung stellen keine geeignetere Alternative dar.

4.4.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

Innerhalb des Plangebietes werden drei Sondergebiete (SO1-SO3) gemäß § 11 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) mit folgenden Zweckbestimmungen und Nutzungsarten festgesetzt:

Das **SO1 „Wärmezentrale“** dient der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden technischen Anlagen zur plangebietsübergreifenden Wärmeversorgung (Nah- und Fernwärme) durch überwiegende Nutzung regenerativer Energiequellen. Zulässig sind:

- Gebäude zur Unterbringung der technischen Anlagen zur Wärmeversorgung;
- maximal 5 Wärmepumpen;
- Power-to-Heat-Anlagen;
- maximal 3 Blockheizkraftwerke;
- ein Warmwasser-Pufferspeicher;
- ein Gaskessel (zur Notversorgung);
- Aufdachanlagen zur Gewinnung von Strom und/oder Wärme aus Sonnenenergie;
- sonstige für den sicheren Betrieb der Gesamtanlage notwendige technische Anlagen;
- Aufenthaltsräume und Sanitäranlagen für Betriebsangehörige, Aufsichts- und Bereitschaftspersonen;
- sonstige erforderliche Nebenanlagen entsprechend §§ 12 u. 14 BauNVO.

Das **SO2 „Photovoltaik-Wärmepumpen-Freiflächenanlage“** dient der Errichtung und dem Betrieb von nicht erheblich belästigenden Freiflächenanlagen zur Gewinnung von Strom und/oder Wärme aus Sonnenenergie. Zulässig sind:

- technische Anlagen zur Gewinnung von Strom und/oder Wärme aus Sonnenenergie;
- sonstige für den sicheren Betrieb der Gesamtanlage notwendige technische Anlagen;
- sonstige erforderliche Nebenanlagen entsprechend §§ 12 u. 14 BauNVO.

Das **SO3 „Gasaufbereitung“** dient der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden technischen Anlagen zur Aufbereitung von Biogas. Zulässig sind:

- Gebäude zur Unterbringung der technischen Anlagen zur Gasaufbereitung;
- technische Anlagen zur Aufarbeitung von Biogas zu Biomethan und sonstigen Nebenprodukten;
- technische Anlagen zur Gasübergabe;
- sonstige für den sicheren Betrieb der Gesamtanlage notwendige technische Anlagen;
- sonstige erforderliche Nebenanlagen entsprechend §§ 12 u. 14 BauNVO.

Alle SO erhalten eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8. Im SO1 und SO3 sind Gebäude mit maximal einem Vollgeschoss (I) zulässig. Für das SO1 wird eine abweichende Bauweise (a) zugelassen, die auch Baukörperlängen über 50 m erlaubt. Das SO3 erhält die offene Bauweise (o), die Baukörperlängen bis 50 m Länge erlaubt.

Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch die Festsetzung von Baugrenzen gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO bestimmt. Durch die Vorgabe von Baugrenzen wird eine zu starre Reglementierung hinsichtlich der Baukörperplatzierung verhindert.

Weitere Vorgaben (u.a. zu maximalen Gebäude-/Anlagenhöhen zu zulässigen Ausnahmene sowie zu Umweltschutzmaßnahmen) erfolgen durch textliche Festsetzungen im B-Plan (siehe auch Kapitel 4.6).

4.4.2 Verkehrs- und sonstige Erschließungsflächen

Die Verkehrsandienung ist von der angrenzenden Gemeindestraße „Fürstenauer Damm“ aus sichergestellt. Von dieser ausgehend ist ein innerer privater Erschließungsweg geplant, der dementsprechend als private Verkehrsfläche im B-Plan festgesetzt wurde. Weitere erforderliche innere Erschließungs- und Unterhaltungswege sind auch ohne konkrete

Festsetzung im B-Plan zulässig. Anbindungen an die L 102 (Bippener Straße) sind nicht geplant.

4.4.3 Sonstige Flächenausweisungen

Innerhalb des Plangebietes werden auch Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt. Dabei ist in der Fläche „A“ im Übergang zur freien Landschaft ein naturnahes Siedlungsgehölzes geplant, dass auch dem Biotopverbund dienen soll.

In der Fläche „B“ soll die bestehende Obstwiese erhalten und entwickelt werden. Innerhalb dieser Fläche wird zur Sicherstellung von Brandschutzanforderungen der Einbau eines unterirdischen Löschwasserbehälters ausdrücklich zugelassen.

4.5 Umweltprüfung, Umweltbericht, Abwägung der Umweltbelange

Zur hinreichenden Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB wurde zum vorliegenden B-Plan entsprechend § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung mit integrierter Eingriffs-Ausgleichs-Regelung durchgeführt. Dabei wurden die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Dieser Umweltbericht zum B-Plan Nr. 22 ist gleichzeitig auch der Umweltbericht zur 63.Änderung des FNPs der Samtgemeinde Fürstenau und als gesonderter Textteil Bestandteil der vorliegenden Begründung.

Im Rahmen der Umweltprüfung wurden zur Bewertung von planbedingten Auswirkungen auf Umweltbelange Fachgutachten erstellt. Diese Gutachten sind Anlagen des Umweltberichtes.

Nach § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Ferner sollen landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Diese Grundsätze sind im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

In Abs. 3 des § 1 a BauGB wird vorgegeben, dass bei Bauleitplänen, die Eingriffe in Natur und Landschaft erwarten lassen, ebenfalls im Rahmen der Abwägung das Vermeidungsgebot und die Eingriffsregelung nach dem BNatSchG zu berücksichtigen sind.

Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist das Ergebnis der Umweltprüfung insgesamt in der Abwägung zu berücksichtigen.

Insgesamt erhalten die Umweltbelange jedoch keinen generellen Vorrang, auch kein Optimierungsgebot. Vielmehr finden die allgemeinen bauleitplanerischen Abwägungsgrundsätze Anwendung.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung zeigen, dass durch den B-Plan Nr. 22 tlw. erhebliche Auswirkungen auf Schutzgüter vorbereitet werden. Im Rahmen der Umweltprüfung wurde jedoch auch aufgezeigt, wie diese Auswirkungen angemessen vermieden, minimiert bzw. kompensiert werden können. Die nachfolgende Tabelle zeigt die erheblich betroffenen Umweltschutzgüter und die geplanten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen zum B-Plan Nr. 22:

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit	Vorgesehene Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Kompensationsmaßnahmen gemäß Osnabrücker Modell	Zusätzlicher Kompensations- oder Handlungsbedarf
Mensch	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase			
	○ keine erheblichen		entfällt	nicht erforderlich
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	○ Auswirkungen durch Anlagenlärm	(••)	Die zu erwartenden Auswirkungen durch Anlagenlärm und tieffrequente Geräusche sind insgesamt weniger	Die im Schallgutachten getroffenen Grundannahmen

			erheblich, sofern die im Schallgutachten beschriebenen Grundlagen und Rahmenbedingungen sowie die entsprechenden Schutzvorkehrungen für den Anlagenbetrieb eingehalten werden. Siehe hierzu insb. Kapitel 4 des Schallgutachtens. Dies erfolgt i.d.R. durch entsprechende Auflagen im Baugenehmigungsverfahren. Ein besonderer Regelungsbedarf ergibt sich daher im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung nicht.	zu den baulichten und technischen Anlagen sind als obligatorische Bau- und Anlagenspezifikationen durch entsprechende Auflagen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sicherzustellen.
	○ Immissionsbelastung durch Blendwirkung / Reflexion	••	Errichtung eines 3,0 m hohen blickdichten Sichtschutzzaunes entlang der Nordwest-, Nordost- und Ostseite des Plangebietes. Zudem sollten blendungsarme Module verwendet werden.	nicht erforderlich
	○ Immissionsbelastung durch betriebsbedingte Abgase	••	Die im Immissionsgutachten ermittelte Mindestschornsteinhöhe von 14,50 m über Grund wird als textliche Festsetzung in den B-Plan aufgenommen.	nicht erforderlich
Boden	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase			
	○ Veränderung und Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Bodenbewegung (Abtrag, Auftrag, Verdichtung, Durchmischung), Einträge anderer Bodenbestandteile und Entwässerung etc.	••	Unter den PV-Modulen des SO 2 werden artenreiche Krautfluren aus Regiosaatgut angesät und extensiv gepflegt mit Beweidung durch Schafe oder max. zweimaliger Mahd pro Jahr; vollständige Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen.	nicht erforderlich
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	○ Verlust der Bodenfunktionen als Standort und Lebensraum für Pflanzen und Tiere durch Versiegelung	••	Unter den PV-Modulen des SO 2 werden artenreiche Krautfluren aus Regiosaatgut angesät und extensiv gepflegt mit Beweidung durch Schafe oder max. zweimaliger Mahd pro Jahr; vollständige Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen.	nicht erforderlich
Fläche	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase			
	○ Inanspruchnahme bislang unbebauter Flächen	••	Die baulichen Anlagen und Verkehrsflächen sollen kompakt errichtet werden; unnötige Bodenversiegelungen sollen vermieden werden; vollständige Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen.	nicht erforderlich
	○ Verlust gut bewirtschaftbarer und tlw. ertragreicher landwirtschaftlicher Nutzflächen	••	Minimierung des Flächenbedarfs durch kompakte Bebauung und Verkehrsflächen	nicht erforderlich
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	○ Schaffung von Raum für eine Energiezentrale für die Wärmeversorgung der Ortslage Berges entsprechend aktueller Bedürfnisse der Da-	•• (positiv)	Positive Wirkung auf das Schutzgut, kein Handlungsbedarf	nicht erforderlich

	seinsvorsorge			
Wasser	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase			
	○ keine erheblichen	•	entfällt	nicht erforderlich
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	○ Belastung des Vorfluters durch Beschleunigung des Wasserabflusses und geänderte Geschiebeführung	••	Nachweis der schadlosen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers; Versickerung des Oberflächenwassers innerhalb des Plangebietes insbesondere über ein System neu anzulegender Versickerungsmulden. Die wasserrechtlichen Bestimmungen (WHG, NWG) sollen dabei grundsätzlich beachtet werden.	nicht erforderlich
Luft und Klima	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase			
	○ Veränderung des örtlichen Kleinklimas durch Überbauung und Bodenversiegelung	••	Erhalt bestehender Biotope und Entwicklung neuer naturnaher Lebensräume auf zusammen ca. 0,26 ha innerhalb des Plangebietes; vollständige Kompensation	nicht erforderlich
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	○ Veränderung des örtlichen Kleinklimas durch Bebauung und Bodenversiegelung	••	siehe oben	nicht erforderlich
	○ Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	•• (positiv)	Errichtung eines Wärmezentrale mit Nutzung vorwiegend klimafreundlicher Energie, die überwiegend innerhalb des Gemeindegebietes gewonnen wird.	erheblich <u>positive</u> Auswirkung auf das Schutzgut
Pflanzen und Tiere	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase			
	○ Auswirkungen durch betriebsbedingte Stickstoffimmissionen auf sensible Biotope	••	Die im Immissionsgutachten ermittelte Mindestschornsteinhöhe von 14,50 m über Grund wird als textliche Festsetzung in den B-Plan aufgenommen.	nicht erforderlich
	○ Verlust von Lebensräumen und Lebensraumpotenzialen für Pflanzen und Tiere	••	Weitgehender Erhalt der Obstwiese und Grabenböschung; vollständige Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen	nicht erforderlich
	○ Nachhaltige Veränderung der Standortbedingungen	••	siehe oben	nicht erforderlich
	○ Verletzung, Tötung oder erhebliche Störung geschützter Tierarten	••	Zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung; Nutzung fledermausfreundlicher Beleuchtung	nicht erforderlich
	○ Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Tierarten	••	Erhalt der Obstwiese und Entwicklung neuer naturnaher Lebensräume auf zusammen ca. 0,26 ha innerhalb des Plangebietes; zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung sowie der Beseitigung von Gehölzen	nicht erforderlich
	○ Verschiebung des Artenspektrums	••	Erhalt bestehender Biotope und Entwicklung neuer naturnaher Le-	nicht erforderlich

	durch geänderte Nutzung		Lebensräume auf zusammen ca. 0,26 ha innerhalb des Plangebietes; vollständige Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen	
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	○ Verschiebung des Artenspektrums durch Nutzungsänderung	••	extensive grünlandartige Nutzung unter und zwischen den PV-Modulen des SO 2	nicht erforderlich
Biologische Vielfalt	Umweltauswirkungen im Zuge der Bau- und Betriebsphasen			
	○ keine erheblichen	•	entfällt	nicht erforderlich
Landschaft	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase			
	○ Neustrukturierung des Orts- und Landschaftsbildes	••	umfangreicher Erhalt und Neuanlage von naturnahen Landschaftselementen im Plangebiet; vollständige Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen	nicht erforderlich
	○ Wertminderung durch Beseitigung bzw. Beeinträchtigung regional-typischer Landschaftselemente	••	s.o.	nicht erforderlich
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	○ Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet	•• (positiv)	positive Maßnahmen mit Entwicklung neuer naturnaher Lebensräume auf zusammen ca. 0,26 ha innerhalb des Plangebietes	nicht erforderlich
	○ Neustrukturierung des Orts- und Landschaftsbildes	••	siehe oben	nicht erforderlich
Kultur- und Sachgüter	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase			
	○ keine erheblichen	•	entfällt	nicht erforderlich
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	○ Beschädigung ober- und unterirdischer Versorgungsleitungen	•(••)	Rund 1,5 m südlich des Plangebietes verläuft eine Haupttrinkwasserleitung. Die einschlägigen Schutzvorkehrungen sind zu beachten. Im Schutzstreifen der Leitung sollen keine Gehölze angepflanzt werden, Bei Gehölzanpflanzungen im Nahbereich des Schutzstreifens sind ausschließlich flachwurzelnde Gehölze zu verwenden.	nicht erforderlich
Wechselwirkungen und kumulierende Auswirkungen	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase			
	○ keine erheblichen	•	entfällt	nicht erforderlich
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	○ keine erheblichen	•	entfällt	nicht erforderlich
Gesamtbeurteilung: Kein weitergehender Kompensations- oder Handlungsbedarf				

Bewertung: ••• sehr erheblich/ •• erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

Durch die geplanten Minimierungs-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen können die zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter sowohl während der Bauphase als auch für die Betriebsphase ausreichend auf wenig oder nicht erhebliches Maß verringert werden. Dabei werden zum vollständigen Ausgleich der Eingriffe in den Naturhaushalt bzw. der erheblichen Auswirkungen auf die relevanten Schutzgüter (hier: Mensch, Boden, Fläche, Wasser, Luft und Klima, Pflanzen und Tiere, Landschaft, Kulturgüter) auch externe Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Im Rahmen der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB hat die Kommune über die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung zu entscheiden. Die Gemeinde Berge ist auch unter Berücksichtigung der Ergebnisse der im Umweltbericht dargelegten Umweltprüfung davon überzeugt, dass die vorliegende Planung einen erheblichen Beitrag zum Gelingen der Energiewende in Berge und damit zur nachhaltigen Sicherung des Wohn- und Arbeitsstandortes leistet. Die Planung ist erforderlich und die damit einhergehenden Auswirkungen auf Umweltbelange sowie der Eingriff in den Naturhaushalt sind nicht vermeidbar.

In dieser Hinsicht wurde der planerische Ermessensbereich genutzt und in der Kollision zwischen verschiedenen Belangen für die Bevorzugung des einen - vorliegend Nutzung regenerativer Energiequellen zur klimaneutralen Wärmeversorgung in der Gemeinde durch Bereitstellung entsprechender Bauflächen - und damit notwendig für die Zurückstellung eines anderen - hier Berücksichtigung der Belange von Umwelt- und Naturschutz sowie der Landespflege - entschieden. Dabei soll diesen „zurückgestellten“ Belangen, unter Berücksichtigung des Vermeidungs- und Minimierungsgebotes sowie durch umfassende Ausgleichsmaßnahmen Rechnung getragen werden.

Da ein Ausgleich des Eingriffes innerhalb Plangebiet nicht möglich ist, soll die Kompensation des Defizits von 4.436 Werteinheiten auf einer 2,75 ha großen externen Ausgleichsfläche (Gemeinde und Gemarkung Berge, Flur 11, Flurstück 110/1) vorgenommen werden.

Die Fläche wird von der EfB - Energie für Berge GmbH & Co. KG bereitgestellt und die erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden ebenfalls durch die EfB durchgeführt. Dabei soll eine bisher ackerbaulich genutzte Teilfläche in ein artenreiches Grünland mit extensiver Nutzung umgewandelt werden. Ferner ist die Anlage eines wechsellässigen Kleingewässers sowie von kleine Gehölzgruppen aus mesophilen Gebüsch und Obstbäumen geplant. Details hierzu sind Kapitel 3.5 des Umweltberichtes zu entnehmen. Zur verbindlichen Absicherung der erforderlichen Ausgleichsfläche und -maßnahmen wird zwischen der Gemeinde und der EfB GmbH & Co. KG ein Vertrag geschlossen.

Die durch die vorliegende Planung vorbereiteten Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild können durch die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen vollständig kompensiert werden.

Unter Berücksichtigung der aufgezeigten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu den betroffenen Schutzgütern kommt der Umweltbericht zur folgenden abschließenden Bewertung:

„Zusammenfassend ist festzustellen, dass bei Einhaltung und Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen (inklusive externer Kompensationsmaßnahmen) keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbleiben werden.“

Detaillierte Aussagen sind dem Umweltbericht zu entnehmen. Dieser ist als gesonderter Textteil Bestandteil der Begründung.

4.6 Erläuterung der Textlichen Festsetzungen

Durch die planungsrechtlichen Festsetzungen in Textform werden die zeichnerischen Festsetzungen des B-Plans ergänzt. Die textlichen Festsetzungen orientieren sich nach städte- und landschaftsplanerischen Gesichtspunkten und berücksichtigen damit u.a. das Orts- und Landschaftsbild sowie Umweltschutzbelange. Grundlage der Festsetzungen war ferner das aktuelle Nutzungs- und Bebauungskonzept des Anlagenbetreibers (EfB - Energie für Berge GmbH & Co. KG).

4.6.1 Planungsrechtliche Festsetzungen

Zu 1.1 bis 1.3, Nutzungsregelungen innerhalb der Sondergebiete (SO1 bis SO3)

Mit diesen Festsetzungen werden die zulässigen Nutzungen innerhalb der SO1 bis SO3 abschließend bestimmt.

Zu 1.4, Ausschluss bzw. bedingte Zulassung von Störfallanlagen

Zur Vermeidung von Störfallgefahren werden Betriebe und Anlagen, die einen Betriebsbereich oder Teil eines Betriebsbereiches im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG i.V.m. der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung) darstellen, innerhalb der Sondergebiete nicht zugelassen. Die vorgenannten Betriebe und Anlagen werden gemäß § 31 Abs. 1 BauGB jedoch als Ausnahme zugelassen, sofern gutachterlich im Rahmen einer Einzelfallprüfung nachgewiesen werden kann, dass angemessene Abstände (Sicherheitsabstände) zu den relevanten Umweltschutzgütern (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstaben a bis d und i BauGB sowie § 3 Abs. 5d BImSchG), auch unter Einbeziehung u.a. von baulichen und technischen Schutzmaßnahmen sowie Notfallkonzepten, zwingend eingehalten werden können.

Die städtebaulichen Gründe für diese Regelungen zu Störfallbetrieben ergibt sich insbesondere aufgrund bestehender Wohngebiete und Wohnnutzungen im Nahbereich des Plangebietes.

Zu 2.1, Höhe Erdgeschossfußboden

Mit der Festsetzung der Höhe des fertigen Erdgeschossfußbodens (OKFF EG) auf maximal 1,00 m über Oberkante der nächstliegenden fertigen erschließenden öffentlichen Straße wird ein Maß festgesetzt, das keine unzumutbare Heraushebung der baulichen Anlagen bringt und einer harmonischen Maßstäblichkeit dient.

Zu 2.2, maximale Gebäude- / Anlagenhöhe

Durch die Festsetzung der zulässigen Gebäude- und Anlagenhöhe auf maximal 10,00 m im SO1 u. SO3 sowie auf 5,00 m im SO2, gemessen von der OKFF EG, sollen eine möglichst weitgehende Baufreiheit ermöglicht, unharmonische Höhenunterschiede benachbarter Baukörper vermieden und ein landschaftsgerechtes Siedlungsbild gefördert werden.

Entsprechend des aktuellen Bebauungskonzeptes des Anlagenbetreibers werden jedoch auch höhere bauliche Anlagen erforderlich (u.a. Pufferspeicher und Schornsteine) erforderlich. Um diese zu ermöglichen werden gem. § 31 Abs. 1 BauGB) entsprechende Ausnahmen zugelassen.

Zu 2.3, maximal Höhe von Blendschutzanlagen

Da nach aktueller Gutachtenlage u.a. auch ein mind. 3,00 m hoher Blendschutzzaun zur Vermeidung erheblicher Auswirkungen durch Reflexionen von den Solarmodulen erforderlich ist, werden entsprechend Blendschutzeinrichtungen durch diese Festsetzung zugelassen.

Zu 3.1, Schutz vor schädlichen Abgasen

Da nach aktueller Gutachtenlage u.a. auch Mindest-Schornsteinhöhen zur Vermeidung erheblicher Auswirkungen durch betriebsbedingte Abgase erforderlich sind, wurde eine entsprechende Festsetzung getroffen.

Abweichungen von der festgesetzten Mindesthöhe sollen jedoch unter den genannten Bedingungen (fachgutachtlicher Nachweis der Unbedenklichkeit bei Unterschreitung) möglich sein. Die erforderlichen Schornsteinhöhen sind abschließend im Rahmen des erforderlichen Genehmigungsverfahrens festzulegen.

Zur 3.2, Schutz vor Blendwirkungen

Da nach aktueller Gutachtenlage u.a. auch eine Blendschutzzaun mit einer Mindesthöhe von 3,0 m über Grund erforderlich ist, um erhebliche Auswirkungen durch Blendwirkungen der Solarmodule zu vermeiden, wurde eine entsprechende Festsetzung getroffen.

Der geforderte Blendschutzzaun soll jedoch entfallen können, sofern die hierzu genannten Bedingungen (fachgutachtlicher Nachweis der Unbedenklichkeit aufgrund alternativer Schutzvorkehrungen) möglich sein. Die erforderlichen Blendschutzmaßnahmen sind abschließend im Rahmen des erforderlichen Genehmigungsverfahrens festzulegen.

Zu 4.1 bis 4.8) Diese Festsetzungen dienen der landschaftsgerechten Begrünung und Gestaltung des Plangebietes und fördern die harmonische Einbindung in das Landschaftsbild. Ferner dienen die Festsetzungen dem Artenschutz, insbesondere der Vermeidung von Tötungen oder Verletzungen von Tieren. Die Festsetzungen basieren dabei u.a. auf den Empfehlungen des Artenschutzgutachtens. Details sind dem Umweltbericht sowie dem Gutachten (Anlage des Umweltberichts) zu entnehmen.

4.7 Ergänzende Konfliktbewältigung im Genehmigungsverfahren

Die getroffenen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen zur Vermeidung erheblicher Auswirkungen sowie die im Umweltbericht dargelegten externen Ausgleichsmaßnahmen sind der Bebauungsplanebene angemessen und hinreichend. Insgesamt wird aufgezeigt, dass die planbedingt zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter vermieden bzw. auf ein wenig erhebliches Maß reduziert werden können.

Die zur Einhaltung der umweltrelevanten Grenz-, Richt- und Orientierungswerte von den Gutachtern vorgesehenen / zugrundegelegten technischen Schutzvorkehrungen an verschiedenen Anlagenkomponenten sollen mit ggf. weiteren notwendigen technischen Schutzmaßnahmen durch entsprechende Auflagen im BImSchG-Genehmigungsverfahren sichergestellt werden.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 1 Abs. 7 BauGB die von einer Planung berührten öffentlichen und privaten Belange gerecht gegeneinander und untereinander abzuwägen sind. Dabei sind durch die Planung bedingte Konflikte hinreichend zu lösen, wobei eine angemessene Lösung auch auf ein nachfolgendes Verwaltungshandeln verlagert werden kann. Das Bundesverwaltungsgericht hat hierzu grundlegend ausgeführt:

„Die Planung darf nicht dazu führen, dass Konflikte, die durch sie hervorgerufen werden, zu Lasten Betroffener letztlich ungelöst bleiben. Dies schließt eine Verlagerung von Problemlösungen aus dem Bauleitplanverfahren auf nachfolgendes Verwaltungshandeln indes nicht zwingend aus. Von einer abschließenden Konfliktbewältigung im Bebauungsplan darf die Gemeinde Abstand nehmen, wenn die Durchführung der als notwendig erkannten Konfliktlösungsmaßnahmen außerhalb des Planungsverfahrens auf der Stufe der Verwirklichung der Planung sichergestellt ist. Die Grenzen zulässiger Konfliktverlagerung sind indes überschritten, wenn bereits im Planungsstadium absehbar ist, dass sich der offengelassene Interessenkonflikt auch in einem nachfolgenden Verfahren nicht sachgerecht lösen lassen wird (...).

Ob eine Konfliktbewältigung durch späteres Verwaltungshandeln gesichert oder wenigstens wahrscheinlich ist, hat die Gemeinde, da es um den Eintritt zukünftiger Ereignisse geht, prognostisch zu beurteilen. (...)“¹³

¹³ Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 14.07.1994 - 4 NB 25.94

4.8 Flächenbilanz

Zulässige Nutzung	Größe	Anteil
SO 1 „Wärmezentrale“	3.062 m ²	11,57 %
SO 2 „Photovoltaik-Wärmepumpen-Freiflächenanlage“	17.666 m ²	66,76 %
SO 3 „Gasaufbereitung“	2.603 m ²	9,84 %
Private Verkehrsflächen	444 m ²	1,68 %
Wasserflächen	51 m ²	0,19 %
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft - Typ „A“: naturnahes Siedlungsgehölz	1.989 m ²	7,52 %
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft - Typ „B“: Streuobstwiese	630 m ²	2,38 %
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft - Typ „C“: naturnaher Krautsaum	18 m ²	0,06 %
Fläche insgesamt	26.463 m²	100 %

Städtebauliche Werte:

Zul. Nutzung	Größe	GRZ	Zul. Grundfläche
SO 1	3.062 m ²	0,8	2.450 m ²
SO 2	17.666 m ²	0,8	14.133 m ²
SO 3	2.603 m ²	0,8	2.082 m ²
Summe	23.331 m²		18.665 m²

4.9 Ver- und Entsorgung

Die Erschließung des Plangebietes mit den notwendigen Versorgungseinrichtungen sowie die Verkehrserschließung ist gesichert. Die Anschluss- und Übergabemöglichkeiten für Strom, Biogas und Fernwärme sind gegeben. Die jeweiligen Versorgungsträger sollen rechtzeitig zur Gewährleistung einer sicheren und wirtschaftlichen Erschließung des Plangebietes benachrichtigt werden. Im Zuge von Erschließungsmaßnahmen soll darauf geachtet werden, dass eventuell vorhandene Versorgungsanlagen nicht beschädigt werden.

Gemäß der Wassertechnischen Voruntersuchung¹⁴ erlauben die Boden- und Grundwasserverhältnisse innerhalb des Plangebietes eine Versickerung des planbedingt anfallenden Oberflächenwassers im Plangebiet. Dies soll über entsprechende Versickerungsmulden erfolgen. Die wasserrechtlichen Bestimmungen sind grundsätzlich zu beachten, wonach z. B. für die gezielte Einleitung von Oberflächenwasser in ein Gewässer und / oder das Grundwasser eine Erlaubnis gemäß §§ 8-10 WHG bei der Wasserbehörde einzuholen ist. Weitere Details sind der Wassertechnischen Voruntersuchung zu entnehmen. Diese ist Anlage des Umweltberichtes.

Die Schmutzwassersituation der geplanten Wärmezentrale stellt sich wie folgt dar:

Beim Betrieb der Blockheizkraftwerke (BHKW) fallen ca. 840 m³/a Abgaskondensat an. Bei dem Not-Gaskessel können ca. 0,06 m³/h Abgaskondensat anfallen. Das Abgaskondensat fällt technologisch bedingt an und lässt sich nicht vermeiden. Dieses wird gemäß dem Arbeitsblatt DWA-A 251 durch eine Neutralisationseinrichtung behandelt und aufbereitet. Dabei wird der pH-Wert des sauren Abgaskondensats durch die Neutralisierungseinrichtung neutralisiert. Die behördlich vorgegebenen pH-Grenzwerte für Abwässer werden eingehalten. Nach der Korrektur des pH-Wertes wird das Abgaskondensat als unbelastetes Abwasser über die im Plangebiet neu zu erstellende Abwasserleitung der öffentlichen Schmutzwasserkanalisation zugeführt.

¹⁴ Ing.-Büro Westerhaus: Wassertechnische Voruntersuchung für den Energiepark Berge Gemeinde Berge mit Nachweis zur Versickerung von Niederschlagswasser gem. DWA-A 138 Qualitative Anforderung an die Behandlung, Projekt Energiepark Berge, Projektnummer 2024-043, Bramsche, 18.02.2025.

Für das Fernwärmenetz wird zur Wasseraufbereitung eine Osmoseanlage eingesetzt. Diese bereitet das Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgung zu salzarmen und enthärteten Heizwasser auf. Bei der Aufbereitung fällt technisch bedingt, mit Salzen angereichertes Abwasser an. Dieses wird der öffentlichen Schmutzwasserkanalisation zugeführt.

Die Erstauffüllung des Pufferspeichers beträgt ca. 70 Tage. Dabei fallen ca. 1.250 m³ Abwasser an, das der öffentlichen Schmutzwasserkanalisation zugeleitet wird. Nach der Erstauffüllung des Pufferspeichers dient die Wasseraufbereitung zur Nachspeisung kleiner Fehlmengen.

Aus dem Sanitärraum (WC/ Waschbecken) fällt nur häusliches Abwasser an. Dieses wird der öffentlichen Schmutzwasserkanalisation zugeführt.

4.10 Erschließungskosten und Finanzierung

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes ist durch die bestehende Gemeindestraße „Fürstenauer Damm“ sichergestellt. Neue öffentliche Verkehrsflächen oder sonstige öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen werden nicht erforderlich.

Zur Sicherung der erforderlichen naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen wird ein städtebaulicher Vertrag sowie ggf. eine ergänzende privatrechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Berge und der Betreibergesellschaft abgeschlossen. Dabei sollen der Gemeinde Berge, soweit möglich, keine Kosten entstehen.

4.11 Brandschutz

Der ordnungsgemäße öffentlich Brandschutz wird durch die Samtgemeinde Fürstenau als Trägerin des Brandschutzes gewährleistet. Grundsätzlich sollen nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Regelwerke auch die entsprechenden Einrichtungen (z.B. Hydranten, Zisternen, Löschwasserteiche etc.) hergestellt werden, damit ein ordnungsgemäßer Brandschutz gewährleistet werden kann. Notwendige Ausstattungen der leitungsabhängigen und - unabhängigen Löschwasserversorgung sollen mit dem Wasserverband Bersenbrück und dem Ortsbrandmeister sowie der Hauptamtlichen Brandschau abgestimmt werden.

Angesichts der geplanten Nutzungen innerhalb des Plangebietes sind ggf. auch durch die Betreibergesellschaft ergänzende Brandschutzvorkehrungen zu treffen. Aktuell ist diesbezüglich innerhalb des Plangebietes u.a. ein Löschwassertank in der Naturschutzfläche „B“ vorgesehen. Die erforderlichen Brandschutzkonzepte werden abschließend im Rahmen des Genehmigungsverfahrens festgelegt.

4.12 Bodenordnung

Da der Besitzstand der Plangebietsflächen geklärt ist und insgesamt keine Probleme zu erwarten sind, kann auf bodenordnende Maßnahmen (z.B. Umlegung nach § 45 ff BauGB) verzichtet werden.

4.13 Belange des Denkmalschutzes

In näheren Umfeld des Plangebietes befinden sich folgende denkmalrechtlich geschützte Baudenkmale: Das Wohn-/Wirtschaftsgebäude am Fürstenauer Damm 3 in Berge, Einzeldenkmal gemäß § 3 Abs. 2 Nieders. Denkmalschutzgesetz (NDSchG). Das Heuerhaus am Fürstenauer Damm 4 in Berge, Einzeldenkmal gemäß § 3 Abs. 2 NDSchG. Die Hofanlage Harbecke, bestehend aus dem Wohn-/Wirtschaftsgebäude, der Scheune und der Werkstatt, an der Hekeser Str. 2 in Berge, alle drei jeweils ein Teil einer Gruppe baulicher Anlagen (gemäß § 3 Abs. 3 NDSchG) in Gruppe baulicher Anlagen.

Aus baudenkmalpflegerischer Sicht ist die Beeinträchtigung der Baudenkmale grundsätzlich so gering wie möglich zu halten. Die Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Osnabrück hat jedoch keine Bedenken, da lediglich eine Sichtbeziehung zu der Hofanlage Harbecke besteht und die Photovoltaik-Flächen über 100 m entfernt sind. Da die beiden Baudenkmale am Fürstenauer Damm durch weitere Hofgebäude oder Feldgehölze abgeschirmt sind,

bestehen auch zu diesen Denkmälern keine Bedenken.

Aus dem Plangebiet sind nach derzeitigen Kenntnisstand keine archäologischen Fundstellen bekannt. Da die Mehrzahl archäologischer Funde und Befunde jedoch obertägig nicht sichtbar sind, können sie auch nie ausgeschlossen werden. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht oder Denkmäler der Erdgeschichte (hier: Überreste oder Spuren – z.B. Versteinerungen –, die Aufschluss über die Entwicklung tierischen oder pflanzlichen Lebens in vergangenen Erdperioden oder die Entwicklung der Erde geben) freigelegt werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Stadt- und Kreisarchäologie Osnabrück (Lotter Straße 2, 49078 Osnabrück, Tel. 0541/323-2277 oder -4433, E-Mail: archaeologie@osnabrueck.de) unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

5 Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (§§ 3/4 Abs. 1 BauGB) vorgebrachten abwägungsrelevanten Äußerungen

Eingabe:

Rat der Gemeinde Berge:

Landkreis Osnabrück vom 03.06.2024:

Regional- und Bauleitplanung

In der zeichnerischen Darstellung des RROP 2004 für den Landkreis Osnabrück wird die geplante Fläche nicht von raumordnerischen Festlegungen berührt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Grundsätzlich ist jedoch das raumordnerische Ziel RROP D 2.2.01 Bodenschutz zu beachten, nach dem die Flächeninanspruchnahme für Siedlung und Infrastruktur nur auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken und nach Möglichkeit durch geeignete Maßnahmen der Entsiegelung auszugleichen ist.

Im Plangebiet soll die Energiezentrale für das Wärmenetz in Berge entstehen. Dabei sollen weitestgehend und so effizient wie möglich regenerative Energiequellen genutzt werden. Das Planvorhaben ist daher ein Projekt im Sinne der geplanten Energiewende. In diesem Zusammenhang wird als planerische Zielsetzung und Leitlinie für die vorliegenden Bauleitplanungen neben § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB insbesondere auch auf § 2 des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG) verwiesen:

*„Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien
Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die*

jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. (...)“

Die vorliegende Planung liegt dementsprechend im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit.

Zudem beachtet die Gemeinde Berge grundsätzlich im Rahmen der Bauleitplanung u.a. die generellen Planungsziele und die Planungsleitlinien, wie sie unter § 1 Abs. 5 u. 6 BauGB dargelegt sind. Dies gilt ebenso für die ergänzend unter § 1a BauGB aufgeführten umweltschützenden Belange, wonach z.B. mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll. Eine Aufstellung von Bauleitplänen erfolgt dabei in der Regel nur dann, wenn dies unbedingt für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Die Festsetzung des geplanten Sondergebietes „Wärmezentrale / Fotovoltaik-Freiflächenanlage / Gasaufbereitung“ am vorgesehenen Standort ist seitens der Gemeinde wohl abgewägt worden.

Durch die ortskernnahe Lage am südlichen Ortsausgang der Gemeinde, durch die bestehende Gemeindestraße „Fürstenauer Damm“ und die Landesstraße 102 (Bippener Straße) sowie die Flächenverfügbarkeit ergaben sich die grundsätzliche Eignung des Plangebietes und die entscheidenden Argumente für den Standort.

Nach § 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB soll die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen begründet werden. Dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können.

Im Rahmen der vorliegenden Planung ist die Notwendigkeit zur Überplanung der landwirtschaftlichen Fläche insbesondere damit zu begründen, dass es derzeit keine in ausreichender Anzahl verfügbaren unbebauten Grundstücke für die geplanten Nutzung gibt.

Ferner gibt es weder geeignete Innenentwicklungspotentiale noch wäre die Aktivierung von Gebäudeleerständen und Baulücken oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung zielführend.

Zu dem Plangebiet bestehen derzeit keine sinnvollen Alternativstandorte.
Ein Ausgleich in Form von Entsiegelungen an anderer Stelle ist derzeit ebenfalls nicht möglich.

Im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung wird eine Umweltprüfung durchgeführt. In dieser sind die mit der Planung verbundenen Umweltauswirkungen zu ermitteln und zu bewerten, insbesondere auch darum, um daraus gegebenenfalls Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich negativer Umweltauswirkungen abzuleiten. Dabei sind alle relevanten Umweltschutzgüter und damit auch das Schutzgut Boden zu berücksichtigen. Ausgleichsmaßnahmen und -flächen werden im weiteren Planverfahren konkret benannt.

Ich weise darauf hin, dass im Planbereich entsprechend dem zweiten Entwurf des RROP im südwestlichen Teil ein Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft auf Grund hohen Ertragspotenzials vorzufinden ist. Dies ist der gemeindlichen Abwägung zugänglich und stellt keinen Hinderungsgrund für eine Photovoltaikanlage dar.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Aus Sicht der Bauleitplanung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes. Hierzu hat bereits ein Vorgespräch stattgefunden. Eine abschließende Stellungnahme kann jedoch erst nach Vorlage vollständiger Planunterlagen abgegeben werden. Das Projekt „Energie für Berge“ wird insgesamt begrüßt.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bedenken werden seitens des Eingebers nicht vorgebracht.

Untere Denkmalschutzbehörde

Aus Sicht der Baudenkmalpflege werden bestehende Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Sondergebiet Energiepark Berge-Nord“ der Gemeinde Berge zurückgestellt.

Die Hinweise werden insgesamt zur Kenntnis genommen. Bedenken werden seitens des Eingebers nicht vorgebracht und denkmalpflegerische Belange werden zurückgestellt.

In der Umgebung der geplanten Standorte befinden sich folgende Baudenkmale: Das Wohn-/Wirtschaftsgebäude am Fürstenauer Damm 3 in Berge. Einzeldenkmal gemäß § 3 Abs. 2 Nieders. Denkmalschutzgesetz (NDSchG). Das Heuerhaus am Fürstenauer Damm 4 in Berge, Einzeldenkmal gemäß § 3 Abs. 2 NDSchG. Die Hofanlage Harbecke, bestehend aus dem Wohn-/Wirtschaftsgebäude, der Scheune und der Werkstatt, an der Hekeser Str. 2 in Berge,

alle drei jeweils ein Teil einer Gruppe baulicher Anlagen (gemäß § 3 Abs. 3 NDSchG) in Gruppe baulicher Anlagen.

Gemäß § 7 Abs. 2 Pkt. 2 Nieders. Denkmalschutzgesetz ist ein Eingriff in ein Baudenkmal zu genehmigen, soweit ein öffentliches Interesse anderer Art das Interesse an der unveränderten Erhaltung des Kulturdenkmals überwiegt und der Eingriff zwingend verlangt.

Nach § 7 Satz 3 Nieders. Denkmalschutzgesetz überwiegt das öffentliche Interesse an der Errichtung von Anlagen zur Nutzung von erneuerbaren Energien das Interesse an der unveränderten Erhaltung des Baudenkmales.

Nach § 8 Satz 3 NDSchG dürfen in der Umgebung von Baudenkmalen keine Anlagen errichtet oder beseitigt werden, wenn dadurch das Erscheinungsbild des Baudenkmales beeinträchtigt wird. Bauliche Anlagen in der Umgebung sind auch so zu gestalten und instand zu halten, dass eine solche Beeinträchtigung nicht eintritt.

Aus baudenkmalpflegerischer Sicht ist die Beeinträchtigung für die umgebenden Baudenkmale grundsätzlich so gering wie möglich zu halten, da aber lediglich eine Sichtbeziehung zu der Hofanlage Harbecke besteht und die Entfernung der Photovoltaik-Flächen über 100 m entfernt sind, werden aufgrund von § 7 Abs. 2 baudenkmalpflegerische Bedenken zurückgestellt. Die beiden Baudenkmale am Fürstenauer Damm sind durch weitere Hofgebäude oder Feldgehölze abgeschirmt.

Seitens der Archäologischen Denkmalpflege der Stadt und des Landkreises Osnabrück bestehen hinsichtlich der Planaufstellung keine Bedenken.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Auf die generelle gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht archäologischer und paläontologischer Bodenfunde muss auf der Planzeichnung und in den textlichen Festsetzungen zum B-Plan wie folgt hingewiesen werden:

Der gewünschte Hinweis wird in die nachrichtlichen Übernahmen des B-Plans aufgenommen.

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkon-

zentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht oder Denkmale der Erdgeschichte (hier: Überreste oder Spuren - z. B. Versteinerungen -, die Aufschluss über die Entwicklung tierischen oder pflanzlichen Lebens in vergangenen Erdperioden oder die Entwicklung der Erde geben) freigelegt werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Denkmalbehörde des Landkreises Osnabrück (Stadt- und Kreisarchäologie im Osnabrücker Land, Lotter Straße 2, 49078 Osnabrück, Tel. 0541/323-2277, Mail: archaeologie@osnabrueck.de) unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Landwirtschaftlicher Immissionsschutz

Aus Sicht des landwirtschaftlichen Immissionsschutzes bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Sondergebiet Energiepark Berge-Nord“ (Sondergebiet 1 „Wärmezentrale“, Sondergebiet 2 „Fotovoltaik Freiflächenanlage“, Sondergebiet 3 „Gasaufbereitung“) der Gemeinde Berge keine grundsätzlichen Bedenken.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bedenken werden seitens des Eingegers nicht vorgebracht.

Für den Bereich von Photovoltaikanlagen ergeben sich aus Immissionsschutztechnischer Sicht keine ausdrücklichen Anforderungen für den landw. Immissionsschutz.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Inwieweit die Sondergebiete den Anwendungen der TA Luft 2021 Anhang 7 unterliegen, ist davon abhängig, ob sich in dem Gebiet Personen nicht nur vorübergehend aufhalten. Die TA Luft ist anzuwenden für Gebiete, in denen sich Personen nicht nur vorübergehend aufhalten (Kap. 3.1 der Anlage 7 der TA Luft). Ob dieses auf die o. g. Vorhaben zutrifft, ist aus den vorgelegten Unterlagen nicht ersichtlich. Dieses sollte geklärt werden.

Nach dem derzeitigen Erkenntnisstand der Gemeinde sind im Plangebiet keine Nutzungen geplant, die einen nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Personen erfordern würden. Auf eine fachgutachtliche Ermittlung und Bewertung von landwirtschaftlichen Geruchsmissionen kann daher verzichtet werden.

Untere Wasserbehörde

Stellungnahme „Entwässerung“

In der Kurzerläuterung zum B-Plan Nr. 22 „Sondergebiet Energiepark Berge-Nord“ wird

Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.

darauf hingewiesen, dass die wassertechnische Voruntersuchung aktuell noch ausgearbeitet wird.

Demnach fehlt zum jetzigen Zeitpunkt noch der Nachweis einer schadlosen Ableitung des Niederschlagswassers für die Wärmezentrale und die Gasaufbereitung. Die Entwässerungssituation muss detailliert dargestellt werden:

- Vorrangig ist eine Überprüfung der Versickerungsmöglichkeit vor Ort anhand eines Bodengutachtens mit eindeutiger Aussage zum kf-Wert und dem mittleren höchsten GW-Stand erforderlich (DWA A 138).
- Sofern eine Versickerung möglich ist, wird ein Nachweis der vorgesehenen Entwässerung gemäß DWA 138 i.V.m. M 153 erforderlich (Bemessungsgrundlage einer Versickerungsanlage ist mind. das 10-jährliche Ereignis).
- Sofern nachweislich keine Versickerung vor Ort möglich ist, so wird ein Nachweis der vorgesehenen Entwässerung gemäß DWA A 117 i.V.m. A 102-2 erforderlich (Bemessungsgrundlage einer möglichst zentralen Rückhalteanlage ist mind. das 10-jährliche Ereignis).
- Nachweis der Notentlastung der jew. vorgesehenen Entwässerungseinrichtung (Grundlage ist das Bemessungsereignis).

Im Rahmen der geplanten wassertechnischen Voruntersuchung soll auch der Nachweis über die schadlose Ableitung des Oberflächenwassers geführt werden. Dabei sollen die gesetzlichen Vorgaben sowie die relevanten allgemein anerkannten Regeln der Technik grundsätzlich beachtet werden.

Die diesbezüglichen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Für die geplanten Photovoltaikmodule gelten folgende Vorgaben:

Das anfallende Oberflächenwasser kann grundsätzlich erlaubnisfrei am Fuße der Module versickert werden. Durch die PV-Module kommt es jedoch zu einer Konzentrierung des Regenwasserabflusses am Fuße der Module. Bei starker Gefällesituation sollen daher kleine Mulden geformt werden, die das Wasser gezielt auffangen und eine Versickerung ermöglichen.

Es ist bei der Ausführung zu beachten, dass die Trafostation nicht in Tiefpunkt, Hanglage oder mit umgebenden Gegengefälle errichtet wird. Die Abflusshierarchie der umgebenden Flächen und die Einhaltung eines Freibordes (mind. 0,1 m unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften) zwischen Umpflasterung und Türschwellen / waagerechten Deh-

Die Hinweise zur schadlosen Ableitung des Oberflächenwassers im Bereich der künftigen Photovoltaikmodule werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der wassertechnischen Voruntersuchung beachtet.

nungsfugen ist sicherzustellen. Eine abschließende Stellungnahme kann erst nach Vorlage der wassertechnischen Voruntersuchung erfolgen.

Stellungnahme „Entwässerung“

Es wird aus der Kurzerläuterung zum B-Plan Nr. 22 „Sondergebiet Energiepark Berge-Nord“ nicht klar, ob in der geplanten Wärmezentrale und Gasaufbereitung Abwässer anfallen. Dieses ist in der wassertechnischen Voruntersuchung mit darzustellen und zu erläutern.

Eine Stellungnahme ist daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.

In der Wassertechnischen Voruntersuchung sollen auch entsprechende Angaben zum Schmutzwasseranfall und zur Schmutzwasserentsorgung gemacht werden.

Die Wassertechnische Voruntersuchung wird Anlage des Umweltberichtes und soll mit der Unteren Wasserbehörde vorabgestimmt werden.

Untere Naturschutz- und Waldbehörde

Gegen die geplante Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Sondergebiet Energiepark Berge-Nord“ der Gemeinde Berge bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Eine endgültige Stellungnahme kann jedoch erst nach Vorlage der vollständigen Unterlagen, insbesondere des Umweltberichtes sowie des Artenschutzfachlichen Fachbeitrages, gegeben werden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Untere Bodenschutzbehörde

Im Plangebiet bestehen keine Hinweise oder Eintragungen im Altlastenkataster des Landkreises Osnabrück, die einen Verdacht auf das Vorhandensein von Altlasten oder schädlichen Bodenverunreinigungen begründen. Bedenken werden daher gegen die Aufstellung des B-Planes auf der planerisch gekennzeichneten Fläche nicht erhoben. Entfernter umliegende altlastverdächtige Flächen oder Altlasten sind ebenfalls für das Plangebiet ohne Auswirkungen.

Die Feststellungen werden zur Kenntnis genommen. Danach ist mit Gefährdungen durch Altlasten innerhalb des Plangebietes nicht zu rechnen.

Auf einem Großteil des Plangebietes ist die Anlage einer Photovoltaik-Freiflächenanlage geplant. Auch wenn die Versiegelungsfläche bei Photovoltaikanlagen als verhältnismäßig gering einzustufen ist, ist die temporäre Flächeninanspruchnahme in der Vorbereitungs-, der Bauphase sowie bei zukünftigem Rückbau sehr hoch. Aus § 1 und § 2 BBodSchG ergeben sich entsprechende Anforderungen an die Sicherung und Wiederherstellung von Böden, d.h. die Baumaßnahmen sind möglichst bodenschonend durchzuführen. Um die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

Das BBodSchG wäre im Rahmen der Bauleitplanung nur anzuwenden, wenn Vorschriften des Bauplanungsrechts Einwirkungen auf den Boden nicht regeln würden (vgl. § 3 Abs. 1 BBodSchG). Da das Schutzgut Boden jedoch ausdrücklich zu den Umweltgütern zählt, die gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 u. § 1a BauGB im Rahmen der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB zu berücksichtigen sind, findet das BBodSchG hier keine unmittelbare Anwendung.

Im Rahmen der obligatorischen Umweltprüfung zur vorliegenden Planung und der darin

möglichst gering zu halten, sollte ein Konzept für eine bodenkundliche Baubegleitung gem. DIN 19369 erarbeitet werden und in dem Umweltbericht berücksichtigt werden.

Eine bodenkundliche Baubegleitung stellt ein wirksames Mittel dar, um die bodenschutzfachlichen Belange schon bei der Planung, Ausführungsplanung, Ausschreibung sowie während und nach der Bauausführung zu berücksichtigen und somit die Einhaltung und Umsetzung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sicherzustellen. Damit können Schäden und nachfolgende Kosten und Zeitverzögerungen vermieden werden. Der Einsatz einer Bodenkundlichen Baubegleitung für die Planung und Ausführung sollte daher als Hinweis in den B-Plan aufgenommen werden.

integrierten Eingriffs-Ausgleichs-Regelung (nach Osnabrücker Kompensationsmodell) ist auch das Schutzgut Boden angemessen zu berücksichtigen. Dabei werden u.a. die Auswirkungen durch den Verlust und die Änderung von Bodenfunktionen aufgrund von Versiegelung, Bodenbewegung (Abtrag, Auftrag), Verdichtung, Durchmischung, Einträgen anderer Bodenbestandteile und Entwässerung bewertet. Notwendige Ausgleichsmaßnahmen für die durch den B-Plan vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft werden ebenfalls im weiteren Planverfahren konkret benannt.

Eine Bewertung des Schutzgutes Boden, differenziert nach den Bodenfunktionen gemäß § 2 Abs. 2 BBodSchG, würde nicht zu einem anderen Gesamtergebnis führen. Dementsprechend ergibt sich diesbezüglich kein weiterer Regelungsbedarf im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung.

Bei den künftigen Baumaßnahmen im Plangebiet sind seitens der am Bau beteiligten Firmen grundsätzlich auch die gesetzlichen Vorgaben und allgemein anerkannten Regeln der Technik u.a. zum Schutz des Bodens zu beachten. In diesem Rahmen wäre dann auch über eine ggf. notwendige/gewünschte Baubegleitung zu entscheiden. Auch hierzu ergibt sich im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung kein besonderer Regelungsbedarf.

Brandschutz

Zu dem o. g. Bauleitplanverfahren nehme ich nach Maßgabe der mir vorliegenden o.g. Unterlagen und soweit daraus ersichtlich in brandsicherheitslicher und feuerlöschtechnischer Hinsicht wie folgt Stellung:

Die von hieraus wahrzunehmenden öffentlichen Belange des vorbeugenden Brandschutzes sind dann als ausreichend anzusehen, sofern die Zugänglichkeit und die Löschwasserversorgung sowohl abhängiger als auch unabhängiger Art gewährleistet sind.

- Zugänglichkeit

Bei der Erschließung der Baugrundstücke sind die Anforderungen an die Zuwegung und die Anordnung der baulichen Anlagen auf dem Baugrundstück gem. § 4 NBauO i.V.m. den §§ 1 und 2 DVO-NBauO zu be-

Zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen vorsorgenden Brandschutzes sollen nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Regelwerke die entsprechenden Einrichtungen (z.B. Hydranten, Zisternen, Löschwasserteiche etc.) hergestellt werden.

Notwendige Ausstattungen der leitungsabhängigen und -unabhängigen Löschwasserversorgung werden mit dem Wasserverband Bersenbrück und dem Ortsbrandmeister sowie der Hauptamtlichen Brandschau beim Landkreis Osnabrück abgestimmt.

Durch die bestehende und geplante Verkehrserschließung sind für den Notfall hinreichende Zufahrtsmöglichkeiten gegeben.

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis

rücksichtigen.

genommen.

Ein erforderlicher Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsfahrzeugen muss jederzeit ordnungsgemäß und ungehindert möglich sein.

- Löschwasserversorgung - leitungsabhängig

Neben der Erschließung von Schmutzwasser und Trinkwasser ist auch eine ausreichende Löschwasserversorgung zu gewährleisten.

die Löschwasserversorgung ist in einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Weise mit der zur Brandbekämpfung erforderlichen ausreichenden Wassermenge und Entnahmestellen gemäß Nieders. Brandschutzgesetz sicherzustellen.

Der Abstand der Hydranten und deren Standorte sind im Einvernehmen mit dem Gemeindebrandmeister und ggf. dem zuständigen Brandschutzprüfer, der hauptamtlichen Brandschau des Landkreises Osnabrück rechtzeitig vor Beginn der Erschließungsarbeiten festzulegen.

Die Richtwerte für den Löschwasserbedarf (Volumen pro Zeiteinheit) sind unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung nach DVGW - Arbeitsblatt W 405 - zu ermitteln.

Als Löschwasserentnahmestellen sind Hydranten nach DIN 3222 / DIN 3221 in das Wasserrohrnetz in Ausführung und Anzahl entsprechend dem DVGW - Arbeitsblatt W 3312, einzubinden. Die ausreichende hydraulische Leistungsfähigkeit der Wasserleitung zur Sicherstellung der abhängigen Löschwasserversorgung ist durch Vorlage der dafür erforderlichen geprüften hydraulischen Berechnung nachzuweisen.

- Löschwasserversorgung - unabhängig

Die Gefahrenabwehr im Brandfall nur auf die leitungsabhängige Löschwasserversorgung auszurichten, ist brandsicherheitslich und auch feuerlöschtechnisch erheblich bedenklich.

Nach der Untersuchung durch das Ingenieurbüro Tovar im Jahr 2004 liegt das Plangebiet nicht unmittelbar im Deckungsbereich einer leitungsunabhängigen Löschwasserentnahmestelle.

Lässt sich die notwendige Löschwassermenge nicht aus den Wasserrohrnetzen sicherzustellen, sind geeignete Maßnahmen der Gemeinde in Verbindung mit dem zuständigen Brandschutzprüfer und der örtlichen Feuerwehr zur Sicherstellung der ausreichenden Löschwasserversorgung zu treffen. Dafür kommen folgende Lösungen in Betracht.

- Löschwasserteiche (DIN 14210)
- Löschwasserbrunnen (DIN 14220)
- unterirdische Löschwasserbehälter (DIN 14230)
- Saugschächte für Flüsse, Teiche und Seen

Die o.g. Planungsunterlagen enthalten keine Angaben über die Sicherstellung der unabhängigen Löschwasserversorgung, die dafür vorgesehene Löschwassermenge und die tatsächlich vorhandenen Löschwasserstellen.

Ich gehe davon aus, dass auch die unabhängige Löschwasserversorgung für dieses Gebiet gesichert wird.!

Sofern sich aufgrund der angeforderten Stellungnahme der Bauaufsicht weitere Anregungen ergeben, werden sie unaufgefordert nachgereicht.

Die sonstigen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entbindet nicht von der Verantwortung im Sinne von § 2 Abs. 1 BauGB. Das Ergebnis der Abwägung bitte ich mitzuteilen.

Eine digitale Ausfertigung der o. a. Bauleitplanung ist unter Hinweis auf Nr. 38.1 VV-BauGB nach Bekanntmachung auf der Internetplattform in den Ordner „85Bplan_rechtsverb. Planunterlagen“ hochzuladen.

Stadt Osnabrück, Archäologische Denkmalpflege, Stadt- und Kreisarchäologie vom 25.04.2024:

Seitens der Archäologischen Denkmalpflege der Stadt und des Landkreises Osnabrück bestehen hinsichtlich der Planaufstellung **keine Bedenken.**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Auf die generelle gesetzliche Melde- und

Der gewünschte Hinweis wird in die nachrichtlichen Übernahmen des B-Plans aufge-

Sicherungspflicht archäologischer und paläontologischer Bodenfunde muss auf der Planzeichnung und in den textlichen Festsetzungen zum B-Plan wie folgt hingewiesen werden:

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren - z.B. Versteinerungen -, die Aufschluss über die Entwicklung tierischen oder pflanzlichen Lebens in vergangenen Erdperioden oder die Entwicklung der Erde geben) freigelegt werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Denkmalbehörde des Landkreises Osnabrück (Stadt- und Kreisarchäologie im Osnabrücker Land, Lotter Straße 2, 49078 Osnabrück, Tel. 0541/323-2277, Mail: archaeologie@osnabrueck.de) unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

nommen.

LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Hameln - Hannover vom 30.05.2024:

Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.

Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.

Die Ausführungen werden insgesamt zur Kenntnis genommen.

Der Stellungnahme des LGLN Kampfmittelbeseitigungsdienstes (KBD) vom 30.05.2024 liegt eine „Stellungnahme zum öffentlichen Belang: Kampfmittelbeseitigung“ bei. Danach besteht für die Fläche B innerhalb des Plangebietes kein weiterer Untersuchungs- oder Handlungsbedarf.

Für den überwiegenden Teil des Plangebietes (Fläche A) besteht gemäß KBD ein begründeter Verdacht auf Kampfmittel und es wird eine Kampfmittelsondierung empfohlen. Daher soll, um der Informations- und Vorsorgepflicht im Rahmen der Bauleitplanung Ge-

Eine Maßnahme der Gefahrenforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsflugbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbilddauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Flugbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbilddauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.

Die Bearbeitungszeit für Luftbilddauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 26 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.

**Stellungnahme zum öffentlichen Belang:
Kampfmittelbeseitigung**

Betreff: Berge, B-Plan Nr. 22 - Sondergebiet Energiepark Berge-Nord

Antragsteller: Samtgemeinde Fürstenau FDI

Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigegefügte Kartenunterlage):

Empfehlung: Sondierung

Fläche A

Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet.

Luftbilddauswertung: Nach durchgeführter Luftbilddauswertung wird eine Kampfmittelbelastung vermutet.

Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.

Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.

Belastung: Es besteht ein begründeter Verdacht auf Kampfmittel.

Hinweis:

Hinsichtlich der erforderlichen Gefahrenforschungsmaßnahmen wenden Sie sich bitte

nüge zu leisten, die vom Kampfmittelbeseitigungsdienst gekennzeichnete Fläche A im Rahmen des weiteren Planverfahrens von einem anerkannten Kampfmittelräumdienst untersucht und ggf. fachgerecht geräumt werden.

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

an die örtlich zuständige Gefahrenabwehrbehörde (Stadt oder Gemeinde). Diese wird über das Ergebnis der Auswertung in Kenntnis gesetzt.

Empfehlung: Kein Handlungsbedarf

Fläche B

Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet.

Luftbildauswertung: Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet.

Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.

Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.

Belastung: Ein Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt.

Hinweise:

Die vorliegenden Luftbilder können nur auf Schäden durch Abwurfkampfmittel überprüft werden. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Brandmunition, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsen bei der RD Hameln - Hannover.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück vom 03.06.2024:

Gegen die o. g. Planung werden von Seiten des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Osnabrück grundsätzlich keine Bedenken erhoben.

Durch die Ausweisung von Flächen für Versorgungsanlagen und Errichtung von Anlagen zur Verteilung von Fernwärme wird davon ausgegangen, dass die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit für die Errichtung ggf. auch nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftiger Anlagen gegeben ist. Die Genehmigungsvoraussetzungen werden i.d.R. im Bauleit- bzw. Genehmigungsverfahren geprüft.

Es wird darauf hingewiesen, dass im weiteren Verfahren die Belange des Immissionsschutzes zu betrachten und zu berücksichtigen sind. Von hier aus wird empfohlen die

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Neben dem vorliegenden B-Plan Nr. 22 und der parallel durchgeführten 63. Änd. des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Fürstenau sind, diesen nachfolgend, zur Realisierung der geplanten Anlagen auch Genehmigungsverfahren nach BImSchG erforderlich.

Zur Beurteilung der Umweltauswirkungen durch die geplanten Nutzungen werden im Rahmen der Umweltprüfung zur vorliegenden Planung u. a. Gutachten zur Bewertung der

von der Anlage ausgehenden Emissionen im Hinblick auf die in der Nähe befindlichen Wohnnutzungen zu ergänzen, um Einschränkungen hinsichtlich Lärm oder anderer Emissionen (u.a. Licht) im Vorfeld zu betrachten.

Eine gutachterliche Beurteilung der Lichtimmissionen (Blendgutachten), ob blendreduzierende Schutzmaßnahmen erforderlich sind, wird von hier aus für Freiflächen-Photovoltaikanlagen, die in unmittelbarer Nähe zu schutzbedürftiger Wohnbebauung errichtet werden sollen, empfohlen. So könnten, wenn nötig, bereits mögliche Schutzmaßnahmen im Anlagenbau zur Verhinderung oder Reduzierung von Lichtimmissionen konkret vorgeschlagen und textlich festgesetzt werden (z. B. Ausrichtung oder Art der PV-Module, Sichtschutz/Wallanlagen, Eingrünung oder Verdichtung des bereits vorhandenen Baum- und Strauchbestandes).

Da sich angrenzend zum Plangebiet nur vereinzelt schutzbedürftige Wohnbebauung befindet, kann möglicherweise bei der aktuellen Planung, unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten (vorhandener Baum- und Strauchbestand sowie evtl. vorhandene Wallanlagen), auch eine erste Bewertung hinsichtlich eventuell nötiger Schutzmaßnahmen unter Berücksichtigung der „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen, Beschluss der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vom 13.09.2012 (Anhang 2)“ erfolgen.

([https://www.lai-immissionschutz.de/documents/lichthinweise-2015-11-03mlt-formelkorrektur aus 03 2018 1520588339.pdf](https://www.lai-immissionschutz.de/documents/lichthinweise-2015-11-03mlt-formelkorrektur%20aus%2003%202018%201520588339.pdf))

Das Ergebnis der o. g. Bewertung potenzieller Immissionsorte oder alternativ eines Blendgutachtens, bitte ich mir im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB vorzulegen.

Auswirkungen durch Anlagenlärm sowie zur Bewertung der Blendwirkungen der Photovoltaikmodule erstellt. Dabei sollen die relevanten Bewertungsgrundlagen (z. B. TA Lärm, „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen, Beschluss der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vom 13.09.2012, Anhang 2“) herangezogen werden. Soweit erforderlich, werden basierend auf den Ergebnissen dieser Gutachten zur Vermeidung von erheblichen Auswirkungen angemessene Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen im B-Plan festgesetzt. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 1 Abs. 7 BauGB die von einer Planung berührten öffentlichen und privaten Belange gerecht gegeneinander und untereinander abzuwägen sind. Dabei sind durch die Planung bedingte Konflikte hinreichend zu lösen, wobei eine angemessene Lösung auch auf ein nachfolgendes Verwaltungshandeln verlagert werden kann. Das Bundesverwaltungsgericht hat hierzu grundlegend ausgeführt:

„Die Planung darf nicht dazu führen, dass Konflikte, die durch sie hervorgerufen werden, zu Lasten Betroffener letztlich ungelöst bleiben. Dies schließt eine Verlagerung von Problemlösungen aus dem Bauleitplanverfahren auf nachfolgendes Verwaltungshandeln indes nicht zwingend aus. Von einer abschließenden Konfliktbewältigung im Bebauungsplan darf die Gemeinde Abstand nehmen, wenn die Durchführung der als notwendig erkannten Konfliktlösungsmaßnahmen außerhalb des Planungsverfahrens auf der Stufe der Verwirklichung der Planung sichergestellt ist. Die Grenzen zulässiger Konfliktverlagerung sind indes überschritten, wenn bereits im Planungsstadium absehbar ist, dass sich der offengelassene Interessenkonflikt auch in einem nachfolgenden Verfahren nicht sachgerecht lösen lassen wird (...). Ob eine Konfliktbewältigung durch späteres Verwaltungshandeln gesichert oder wenigstens wahrscheinlich ist, hat die Gemeinde, da es um den Eintritt zukünftiger Ereignisse geht, prognostisch zu beurteilen. (...)“¹⁵

Vorliegend ist davon auszugehen, dass Konflikte, die sich durch den Bau der nach dem B-Plan zulässigen Anlagen ergeben könnten,

¹⁵ Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 14.07.1994 - 4 NB 25.94

abschließend in den jeweiligen BimSchG-sachgerecht gelöst werden können. Im Zuge der nachfolgenden BImSchG-Genehmigungsverfahren erfolgt eine detaillierte, konkret Anlagen bezogene Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen. Dabei werden die von der geplanten Anlage ausgehenden potentiellen Gefahren ggf. durch entsprechende Auflagen zur Gefahrenvermeidung behandelt. Ggf. erforderliche zusätzliche Gutachten werden in diesem Rahmen ebenfalls erstellt. Die geltenden Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften sind dabei grundsätzlich zu beachten.

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

**NLStBV Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr, Osnabrück
vom 03.06.2024:**

Östlich des Geltungsbereiches verläuft die Landesstraße 102 zwischen den Netzknotenpunkten 3412001 und 3312003, im Abschnitt Nr. 60 von ca. Station 3+390 bis ca. Station 3+600, unmittelbar entlang der Grenze des Geltungsbereiches überwiegend außerhalb einer zusammenhängend bebauten Ortslage nach § 4 (1) NStrG. Der Geltungsbereich soll über den Fürstener Damm erschlossen werden. Zufahrten zur Landesstraße 102 sind nicht vorgesehen. Der Geltungsbereich soll zur Straßeneigentumsgrenze mit naturnahen Siedlungshölzern bepflanzt werden. Diese planerischen Vorgaben und Festsetzungen werden von hier ausdrücklich begrüßt.

Die ausnahmsweise Überschreitung der Grenze der Bauverbotszone gem. § 24 (1) um bis zu 8,00 m für die Aufstellung der PV-Elemente wird zugestimmt.

Gegen die Aufstellung der Bauleitplanung werden somit in straßenbaulicher und verkehrstechnischer Hinsicht keine grundsätzlichen Einwendungen erhoben.

Ich bitte jedoch noch folgende Hinweise zu übernehmen:

Die geplante Einfriedung zur Straßeneigen-

Die Feststellungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Zustimmung wird dankend zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die gewünschten Hinweise werden in die nachrichtlichen Übernahmen des B-Plans aufgenommen.

tumsgrenze der L 102 ist lückenlos herzustellen und dauerhaft zu erhalten.

Von der Anlage dürfen keine Blendwirkungen auf den Verkehrsraum der L 102 ausgehen, weder durch die Anlagenbeleuchtung noch die PV-Elemente.

Im Weiteren betrifft der Bebauungsplan das von hier betreute Straßennetz nicht.

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Ich bitte um weitere Beteiligung im Verfahren.

Ich bitte um digitale Benachrichtigung über Ihre Abwägung meiner vorgetragenen Anregungen und Hinweise **vor** Veröffentlichung des Bebauungsplanes.

Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um **digitale** Übersendung der gültigen Bauleitplanung einschließlich Begründung.

LBEG Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover vom 31.05.2024:

Boden

Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG). Bei Bau, Betrieb und Rückbau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) sind Beeinträchtigungen der im BBodSchG definierten Bodenfunktionen zu vermeiden oder zu mindern. Dies entspricht der Vorsorgepflicht des BBodSchG (§ 7). Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren (BBodSchG § 4). Demzufolge geben wir im Folgenden Empfehlungen zum Bodenschutz bei der Planung (z. B. für Potenzialstudien, Regionale Energiekonzepte, Bauleitplanung) und bei Bau- bzw. Rückbaumaßnahmen von PV-FFA. Zudem geben wir fachliche Hinweise zur weiteren Prüfung im Verfahren.

Allgemein weisen wir auf den LABO-Leitfaden zum Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie hin, in dem fachliche Hinweise gebündelt sind.

Das BBodSchG wäre im Rahmen der Bauleitplanung nur anzuwenden, wenn Vorschriften des Bauplanungsrechts Einwirkungen auf den Boden nicht regeln würden (vgl. § 3 Abs. 1 BBodSchG). Da das Schutzgut Boden jedoch ausdrücklich zu den Umweltgütern zählt, die gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 u. § 1a BauGB im Rahmen der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB zu berücksichtigen sind, findet das BBodSchG hier keine unmittelbare Anwendung.

Im Rahmen der obligatorischen Umweltprüfung zur vorliegenden Planung und der darin integrierten Eingriffs-Ausgleichs-Regelung (nach Osnabrücker Kompensationsmodell) ist auch das Schutzgut Boden angemessen zu berücksichtigen. Dabei werden u.a. die Auswirkungen durch den Verlust und die Änderung von Bodenfunktionen aufgrund von Versiegelung, Bodenbewegung (Abtrag, Auftrag), Verdichtung, Durchmischung, Einträgen anderer Bodenbestandteile und Entwässerung bewertet. Notwendige Ausgleichsmaßnahmen für die durch den B-Plan vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft

Bodenschutz in der Planung von PV-FFA

Für die Installation von Photovoltaikanlagen sollen vorrangig bereits versiegelte Flächen sowie Flächen auf oder an Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen in Anspruch genommen werden (vgl. LROP 4.2.1, 03). Wir empfehlen folglich, dieses Potenzial vor der Installation von PV-FFA auszuschöpfen.

Zur fachgerechten Berücksichtigung in der Planung sollte das Schutzgut Boden in dem zu erarbeitenden Umweltbericht entsprechend der Anlage 1 Baugesetzbuch (BauGB) ausführlich beschrieben und eine Bodenfunktionsbewertung entsprechend der im Bundes-Bodenschutzgesetz (vgl. § 2 BBodSchG) genannten Funktionen vorgenommen werden. Zur Unterstützung bei der Bewertung der Bodenfunktionen und der Empfindlichkeiten von Böden stellt das LBEG über den NIBIS Kartenserver bodenkundliche Netzdiagramme bereit, die in der Planung verwendet werden können. Eine Beschreibung der Diagramme und Hinweise zur Anwendung finden Sie in Geofakten 40.

Als Datenbasis zur Bearbeitung des Schutzgutes Boden empfehlen wir unsere Bodenkarte i.M. 1:50.000 (BK50) und ihre Vielzahl an Auswertungskarten - u. a. zu Suchräumen für schutzwürdige Böden und zu Empfindlichkeiten der Böden. Sofern genauere Informationen zu den Böden im Gebiet vorliegen, sollten diese zusätzlich herangezogen werden.

Wir empfehlen eine möglichst versiegelungsarme Gestaltung der Anlagen. Auf befestigte Zuwegungen sollte folglich so weit wie möglich verzichtet werden. Die Gründung der Anlagen mit Pfählen oder Ankern ist aus bodenschutzfachlicher Sicht einer Gründung mit Betonfundamenten vorzuziehen.

Bodenschutz beim Bauen

In der Planung sollten zudem frühzeitig Grundsätze zum Bodenschutz beim Bauen verankert werden. Diese sind gemäß DIN 19639 u.a. dann von besonderer Bedeutung, wenn die Böden nach der Maßnahme weiterhin die natürlichen Bodenfunktionen erfüllen sollen, wie es bei der Etablierung von PV-FFA der Fall ist. Beim Bau von PV-FFA bestehen unterschiedliche Wirkfaktoren, die negative Beeinträchtigungen des Bodens

werden ebenfalls im weiteren Planverfahren konkret benannt.

Eine Bewertung des Schutzgutes Boden, differenziert nach den Bodenfunktionen gemäß § 2 Abs. 2 BBodSchG, würde nicht zu einem anderen Gesamtergebnis führen. Dementsprechend ergibt sich diesbezüglich kein weiterer Regelungsbedarf im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung.

Bei den künftigen Baumaßnahmen im Plangebiet sind seitens der am Bau beteiligten Firmen grundsätzlich auch die gesetzlichen Vorgaben und allgemein anerkannten Regeln der Technik u.a. zum Schutz des Bodens zu beachten. In diesem Rahmen wäre dann auch über eine ggf. notwendige/gewünschte Baubegleitung zu entscheiden. Auch hierzu ergibt sich im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung kein besonderer Regelungsbedarf.

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Hierzu gilt die vorstehende Abwägung sinngemäß.

auslösen können. In der Bauphase sind dies insbesondere Baustraßen, Lager- und Abstellflächen, Befahrung durch Maschinen, Bodenaushub und -umlagerung. Auch anlagenbedingt sind Böden betroffen, insbesondere durch Versiegelung die Verlegung von Kabelverbindungen im Boden oder durch die Überdeckung durch die Module.

Aus bodenschutzfachlicher Sicht geben wir nachfolgend einige Hinweise zur Vermeidung und Minimierung von Bodenbeeinträchtigungen. Im Rahmen der Bautätigkeiten sind insbesondere folgende DIN-Normen zu berücksichtigen: DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial.

Um dauerhaft negative Auswirkungen zu vermeiden, sollten die Böden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z. B. Überfahrungsverbotzonen, Baggermatten) geschützt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnahe, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (gemäß DIN 19638). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden. Bodenerosion durch ablaufendes Niederschlagswasser von den Modulflächen ist zu vermeiden.

Insbesondere bei größeren Vorhaben empfehlen wir die Hinzuziehung einer Bodenkundlichen Baubegleitung und die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes. Ziel der bodenkundlichen Baubegleitung ist es, die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes im Rahmen von Baumaßnahmen zu erfassen, zu bewerten und negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Als fachliche Grundlage sollte DIN 19639 „Bodenschutz bei Pla-

Hierzu gilt die vorstehende Abwägung sinngemäß.

Hierzu gilt die vorstehende Abwägung sinngemäß.

Hierzu gilt die vorstehende Abwägung sinngemäß.

nung und Durchführung von Bauvorhaben“ dienen. Der Geobericht 28 Bodenschutz beim Bauen des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema in Niedersachsen. Weitere Hinweise zur Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen sowie zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen sind zudem in Geofakt 31 Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis zu finden.

Hinweise

Sofern im Zuge des o. g. Vorhabens Bau- maßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrund- verhältnissen am Standort auf den NIBIS Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Konkrete Baugrunduntersuchungen bleiben der nachfolgenden Realisierungsphase vorbehalten. Ein besonderer Regelungsbedarf besteht daher diesbezüglich im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung nicht.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Osnabrück, Außenstelle Bersenbrück vom 03.06.2024:

Der ca. 2,65 ha große Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 22 „Sondergebiet Energiepark Berge-Nord“ der Gemeinde Berge liegt am südlichen Ortsausgang des Ortsteils Berge und wird westlich vom Fürstenauer Damm sowie östlich von der Bippener Straße eingefasst. Das Plangebiet wird derzeit überwiegend landwirtschaftlich als Acker genutzt. Im Norden grenzen Wohnbebauung

Die Feststellungen werden zur Kenntnis genommen.

und ein Seniorenwohnheim an, im Süden eine Sauenanlage.

Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Osnabrück trifft für den Geltungsbereich keine landwirtschaftlich relevanten Festsetzungen.

Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Fürstenau ist er als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die erforderliche Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren.

Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.

Immissionsschutzrechtlich ergeben sich aus dem Betrieb der in den Planunterlagen erläuterten „Wärmezentrale“ mit mehreren Wärmepumpen, einer Power-to-Heat-Anlage, mehreren Blockheizkraftwerken sowie Reservekesseln und Pufferspeichern keine speziellen Anforderungen an benachbarte Nutzungen, so dass zukünftige landwirtschaftliche Bauvorhaben im Umfeld des Sondergebietes keinen zusätzlichen Einschränkungen unterliegen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bedenken werden seitens des Eingebers nicht vorgebracht.

Ein Hinweis auf von den umliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung möglicherweise ausgehende Geruchs-, Lärm- und Staubimmissionen, die als ortsüblich hinzunehmen sind, sollte in den Bebauungsplan mit aufgenommen werden.

Die Anregung wird aufgegriffen und ein entsprechender Hinweis wird in die Planunterlagen aufgenommen.

Für alle Freiflächen im Sondergebiet, v. a. im Bereich der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage ist eine Verschleppung von Problemunkräutern auf benachbarte Flächen - vorrangig durch Samenflug - durch entsprechende Pflegemaßnahmen dauerhaft zu verhindern.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein besonderer Regelungsbedarf ergibt sich diesbezüglich im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung jedoch nicht.

Zum Schutz des Bodens vor Verdichtung bei bauzeitlicher Inanspruchnahme von Böden und Bodenmaterialien, die nach Bauabschluss wieder natürliche Bodenfunktionen erfüllen sollen, sind die Handlungsanleitungen der DIN 19639, DIN 19731 und DIN 18915 - wie in den vorliegenden Unterlagen beschrieben - umzusetzen. Für Hinweise zur fachlichen Anwendung der Normen steht die Landwirtschaftskammer beratend zur Verfügung. Darüber hinaus sollten die Hinweise des BVB (1) zu den Themen „Bodenkontamination, Rückbau und Folgenutzung“ Berücksichtigung finden.

Bei den künftigen Baumaßnahmen im Plangebiet sind seitens der am Bau beteiligten Firmen grundsätzlich auch die gesetzlichen Vorgaben und allgemein anerkannten Regeln der Technik u.a. zum Schutz des Bodens zu beachten. Auch hierzu ergibt sich im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung kein besonderer Regelungsbedarf.

Die Energie für den Energiepark speist sich u. a. aus Strom von einer ca. 1,4 km entfernten Windkraftanlage sowie aus Biogas einer in Berge-Dalvers befindlichen Biogasanlage. In beiden Fällen müssen Verbindungsleitungen zum Energiepark verlegt werden, deren bauliche Auswirkungen auf die Agrarstruktur in dieser Stellungnahme ohne Berücksichtigung bleiben.

Für einen vollständigen Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft sind laut Kurzerläuterung voraussichtlich externe Kompensationsmaßnahmen erforderlich, die jedoch erst im weiteren Planverfahren konkret benannt werden sollen. Wir weisen deshalb vorsorglich bereits jetzt darauf hin, dass gem. § 15 Abs. 3 BNatSchG bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist. Insbesondere dürfen für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden. Deshalb ist zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.

Über die o. g. Aspekte hinausgehende Anforderungen an Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung bestehen von unserer Seite nicht.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Verbindungsleitungen außerhalb der B-Pläne sind nach dem jeweiligen Fachrecht zu planen und zu bewerten.

Grundsätzlich sollen auch bei dem Bau von Verbindungsleitungen die landwirtschaftlichen Belange angemessen berücksichtigt werden.

Im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Ausgleichsflächen sollen grundsätzlich auch die landwirtschaftlichen Belang angemessen berücksichtigt werden. Die Ausgleichsflächen werden im weiteren Planverfahren konkret bestimmt.

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

**Industrie- und Handelskammer Osnabrück
- Emsland -Grafschaft Bentheim vom
03.06.2024:**

Die Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim trägt bezüglich der o. g. Planung keine Bedenken vor. Unsere Stellungnahme gilt für beide o.g. Aufstellungsverfahren.

Es werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Neuerrichtung einer Freiflächenfotovoltaikanlage durch die Ausweisung von Sondergebietsflächen geschaffen. Wir begrüßen die Planungen vor dem Hintergrund des Ausbaus von erneuerbaren Energiequellen und der Sicherung der Versorgung im

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bedenken werden seitens des Eingegers nicht vorgebracht.

Die Äußerungen werden zur Kenntnis genommen.

Rahmen der Energiewende.

Grundsätzlich regen wir an, dass die Gebiete für Windenergie- und Fotovoltaikanlagen künftige Betriebserweiterungen ansässiger Unternehmen nicht beeinträchtigen dürfen. Daher sollten im Rahmen der endgültigen Festlegung der Standorte von Windenergieanlagen möglichst betriebsferne Standorte gewählt werden, um etwaige Beeinträchtigungen für Betriebsgelände und Betriebsabläufe gering zu halten. Sofern eine Einbeziehung von Betriebsgelände erwogen wird, sollte eine entsprechende Planung nur im Konsens mit dem Eigentümer bzw. dem Nutzer der Flächen erfolgen. Ebenso ist grundsätzlich davon abzugehen, dass auf Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zur Rohstoffsicherung und -gewinnung Standorte von Windenergieanlagen geplant werden. Sofern eine Einbeziehung von Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zur Rohstoffsicherung und -gewinnung erwogen wird, sollte eine entsprechende Planung ebenfalls nur im Konsens mit dem Eigentümer bzw. dem Nutzer der Flächen erfolgen.

Nach dem derzeitigen Erkenntnisstand sind durch die vorliegende Planung keine erheblichen Auswirkungen auf ortsansässige Gewerbebetriebe zu erwarten.

Im Plangebiet soll die Energiezentrale für das Wärmenetz in Berge entstehen. Dabei sollen weitestgehend und so effizient wie möglich regenerative Energiequellen genutzt werden. Das Planvorhaben ist daher ein Projekt im Sinne der geplanten Energiewende. In diesem Zusammenhang wird als planerische Zielsetzung und Leitlinie für die vorliegenden Bauleitplanungen neben § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB insbesondere auch auf § 2 des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG) verwiesen:

„Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. (...)“

Die vorliegende Planung liegt dementsprechend im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit.

Zudem beachtet die Gemeinde Berge grundsätzlich im Rahmen der Bauleitplanung u.a. die generellen Planungsziele und die Planungsleitlinien, wie sie unter § 1 Abs. 5 u. 6 BauGB dargelegt sind. Dies gilt ebenso für die ergänzend unter § 1a BauGB aufgeführten umweltschützenden Belange, wonach z.B. mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll. Eine Aufstellung von Bauleitplänen erfolgt dabei in der Regel nur dann, wenn dies unbedingt für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Die Festsetzung des geplanten Sondergebietes „Wärmezentrale / Fotovoltaik-Freiflächenanlage / Gasaufbereitung“ am vorgesehenen Standort ist seitens der Gemeinde wohl abgewägt worden.

Durch die ortskernnahe Lage am südlichen Ortsausgang der Gemeinde, durch die bestehende Gemeindestraße „Fürstenauer

Damm“ und die Landesstraße 102 (Bippener Straße) sowie die Flächenverfügbarkeit ergaben sich die grundsätzliche Eignung des Plangebietes und die entscheidenden Argumente für den Standort.

Nach § 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB soll die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen begründet werden. Dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können.

Im Rahmen der vorliegenden Planung ist die Notwendigkeit zur Überplanung der landwirtschaftlichen Fläche insbesondere damit zu begründen, dass es derzeit keine in ausreichender Anzahl verfügbaren unbebauten Grundstücke für die geplanten Nutzung gibt.

Ferner gibt es weder geeignete Innenentwicklungspotentiale noch wäre die Aktivierung von Gebäudeleerständen und Baulücken oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung zielführend.

Zu dem Plangebiet bestehen derzeit keine sinnvollen Alternativstandorte.
Ein Ausgleich in Form von Entsiegelungen an anderer Stelle ist derzeit ebenfalls nicht möglich.

Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB, der hauptsächlich in diesem Verfahrensgang ermittelt werden soll, haben wir weder Hinweise noch Anregungen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Freiwillige Feuerwehr Berge vom 03.06.2024:

Wir schlagen vor, auf der 300er Hauptleitung im Bereich der Abzweigung von der Bippener Straße einen Hydranten zu setzen. Außerdem halten wir es hier für sinnvoll, im Bereich der Einmündung zum Fürstenauer Damm, eine unterirdische 250 m³ Zisterne mit Saugstelle zum Fürstenauer Damm zu errichten. Es ist eine alternative Zufahrt zum Grundstück von der Bippener Straße erforderlich.

Zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen vorsorgenden Brandschutzes sollen nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Regelwerke die entsprechenden Einrichtungen (z.B. Hydranten, Zisternen, Löschwasserteiche etc.) hergestellt werden.

Notwendige Ausstattungen der leitungsabhängigen und -unabhängigen Löschwasserversorgung werden mit dem Wasserverband Bersenbrück und dem Ortsbrandmeister sowie der Hauptamtlichen Brandschau beim

Landkreis Osnabrück abgestimmt.

Durch die bestehende und geplante Verkehrserschließung sind für den Notfall hinreichende Zufahrtsmöglichkeiten gegeben. Eine neue Zufahrt zur Bippener Straße (L 102) ist nicht vorgesehen und auch nicht erforderlich.

Deutsche Telekom Technik GmbH Osnabrück vom 29.05.2024:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom.
Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren (Internet: <https://trassenauskunftkabel.telekom.de> oder per Email: Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Vorhandene Versorgungseinrichtungen sollen grundsätzlich mit der erforderlichen Sorgfalt und Vorsicht behandelt werden, damit Schäden und Unfälle vermieden werden können.
Im Bedarfsfall soll der jeweilige Versorgungsträger um Anzeige der erdverlegten Versorgungseinrichtungen in der Örtlichkeit gebeten werden.
Ein besonderer Regelungsbedarf ergibt sich diesbezüglich jedoch für die vorliegende Bauleitplanung nicht.

EWE NETZ GmbH, Oldenburg vom 26.04.2024:

Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.

Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.

Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z. B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an einem anderen Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, gelten dafür die gesetzlichen Vor-

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Vorhandene Versorgungseinrichtungen sollen grundsätzlich mit der erforderlichen Sorgfalt und Vorsicht behandelt werden, damit Schäden und Unfälle vermieden werden können. Im Bedarfsfall soll der jeweilige Versorgungsträger um Anzeige der erdverlegten Versorgungseinrichtungen in der Örtlichkeit gebeten werden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

gaben und die anerkannten Regeln der Technik.

Für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plan- und Baugebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ planen Sie bitte einen Versorgungstreifen bzw. -korridore für z. B. Telekommunikationslinien und Elektrizitätsleitungen gemäß DIN 1998 von mindestens 2,2 m mit ein. Weiterhin kann für die Stromversorgung von Baugebieten o.Ä. zusätzlich die Installation einer Trafostation erforderlich sein. Für die Auswahl eines geeigneten Stationsplatzes (ca. 6 m x 5 m) möchten wir Sie bitten, uns in weitere Planungen frühzeitig mit einzubinden. Für einen eventuell später steigenden Leistungsbedarf könnte ein weiterer Stationsplatz und Leitungsverlegungen in den Versorgungstreifen erforderlich werden. Wir bitten Sie, das bei Ihren Planungen ebenfalls zu berücksichtigen.

Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt werden soll. Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ GmbH, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich draus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.

Damit die Planung Ihres Baugebietes durch uns erfolgen kann, teilen Sie uns bitte die

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist eine ordnungsgemäße Ver- und Entsorgung sowie die verkehrliche Erschließung des Plangebiets im Grundsatz sicherzustellen. Dies wird - der Bebauungsplanebene angemessen - in der vorliegenden Planung berücksichtigt.

Die konkrete technische Umsetzung von Erschließungsmaßnahmen sind der dem Bebauungsplanverfahren nachfolgenden Erschließungsplanung vorbehalten. Hierzu besteht im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung kein besonderer Regelungsbedarf. Auf die Vorgabe konkreter Standorte für Versorgungseinrichtungen (z.B. Umspannstation) wird i.d.R. soweit wie möglich verzichtet, da sich in der Umwetzungsphase oftmals noch Standortänderungen ergeben.

In diesem Zusammenhang wird auch auf § 14 Abs. 2 BauNVO verwiesen, wonach die der Versorgung der Baugebiete mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser etc. dienenden Nebenanlagen grundsätzlich als Ausnahme zugelassen werden können.

Ein besonderer Regelungsbedarf ergibt sich diesbezüglich daher für die vorliegende Bauleitplanung nicht.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Im Bedarfsfall soll die EWE NETZ GmbH rechtzeitig zusammen mit den anderen Versorgungsträgern zur Gewährleistung einer wirtschaftlichen und sicheren Erschließung des Plangebietes benachrichtigt werden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

dafür notwendigen Informationen über den folgenden Link mit:
<https://www.ewe-netz.de/kommunen/service/neubaugebietserchlussung>

Wasserverband Bersenbrück vom 24.05.2024:

Der Wasserverband Bersenbrück ist im Bereich der Gemeinde Berge für die öffentliche Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung zuständig.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Trinkwasserversorgung

Im ausgewiesenen Gebiet befinden sich keine Trinkwasserleitungen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Allerdings verläuft unmittelbar am südlichen Grundstücksrand eine empfindliche, bruchgefährdete Hauptzubringerleitung AZ DN 350. Die Lage dieser Leitung ist bitte in Ihre Planung mit aufzunehmen. Evtl. Tiefbauarbeiten in diesem Bereich bzw. im Schutzstreifen von fünf Metern dieser Leitung sind beim Wasserverband frühzeitig anzuzeigen.

Die am südlichen Grundstücksrand verlaufende Trinkwasserleitung AZ DN 350 wird inkl. Schutzstreifen nachrichtlich im B-Plan gekennzeichnet.
Evtl. notwendige Tiefbauarbeiten innerhalb des Schutzstreifens sollen rechtzeitig mit dem Wasserverband vorabgestimmt werden.

Im Zuge der Erschließungsmaßnahme sind seitens des Wasserverbandes Neuverlegungen von Trinkwasserleitungen vorgesehen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Folgende DIN-Normen, Vorschriften und Regelwerke sind bei der Aufstellung des Bebauungsplanes zu berücksichtigen:

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist eine ordnungsgemäße Ver- und Entsorgung sowie die verkehrliche Erschließung des Plangebiets im Grundsatz sicherzustellen.

1. DIN 1998 „Unterbringung von Leitungen und Anlagen in öffentlichen Verkehrsflächen“,
2. DIN 18920:2017-07 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“,
3. DWA-M 162 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“,
4. DVGW W 400-1 „Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen (TRWWV), Teil 1 Planung“,
5. DGUV Vorschrift 38 (BGV C22) Unfallverhütungsvorschriften, Bauarbeiten“,
6. RAS 06 „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen“,
7. ATB-BeStra „Allgemeine Technische Bestimmungen für die Benutzung von Straßen durch Leitungen und Tele-

Dies soll - der Bebauungsplanebene angemessen - in der vorliegenden Planung auch unter Beachtung von relevanten einschlägigen technischen Richtlinien berücksichtigt werden.

Die konkrete technische Umsetzung von Erschließungsmaßnahmen sind der dem Bebauungsplanverfahren nachfolgenden Erschließungsplanung vorbehalten. Hierzu besteht im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung kein besonderer Regelungsbedarf. Denn bei der Planung und Umsetzung von Erschließungsmaßnahmen sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik und die gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen grundsätzlich zu beachten.

Die Gemeinde geht davon aus, dass dies auch bei der Erschließung des vorliegenden

kommunikationslinien“.

Auch sind weitere DIN-Normen, Vorschriften und Regelwerke anderer Versorger zu beachten.

Die Versorgungstreifen sind großzügig anzulegen, so dass eine vorschriftsmäßige Verlegung aller Versorgungsleitungen der Versorgungsträger nach den aktuellen DIN-Normen und Regelwerken erfolgen kann. Für eine ordnungsgemäße Verlegung der Versorgungsleitungen müssen die Sicherheitsabstände unter den Leitungen zwingend eingehalten werden.

Hinsichtlich einer Löschwasserversorgung teile ich Ihnen mit, dass aus dem vorhandenen Leitungsnetz eine maximale Löschwassermenge von max. 24 m³/h bei einem Versorgungsdruck von 3,5 bar bereitgestellt werden kann. Ich weise vorsorglich darauf hin, dass durch die Entnahme von Löschwasser aus der öffentlichen Trinkwasserleitung die Versorgung der angeschlossenen Grundstücke und Betriebe nicht gefährdet oder gar gänzlich unterbrochen werden darf. Der Wasserverband ist nach Absprache im Rahmen seiner technischen Möglichkeiten bereit, Löschwasser aus dem Trinkwasser-Netz zur Verfügung zu stellen.

Abwasserentsorgung

In der Straße „Fürstenauer Damm“ ist ein Schmutzwasserkanal vorhanden. Innerhalb des Plangebietes befinden sich jedoch keine Regenwasserkanäle.

Die Abteilungen „Technik Wasser“ (Herrn Hörnschemeyer, Tel. 05439/9406-56) und „Technik Abwasser“ (Herrn Lohbeck, Tel. 05439/9406-57) sind, gerade im Hinblick auf die Erstellung der Wassertechnischen Voruntersuchung (WTU), unbedingt am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Seitens des Wasserverbandes bestehen somit, unter Beachtung der vorstehenden Hin-

Plangebietes entsprechend erfolgt.

Die Versorgungsträger sollen rechtzeitig zur Gewährleistung einer wirtschaftlichen und sicheren Erschließung des Plangebietes beteiligt werden. Hierbei sollen auch die Anforderungen des Wasserverbandes angemessen berücksichtigt werden.

Die Trassen für notwendige Versorgungsleitungen sollen grundsätzlich so dimensioniert werden, dass eine Verlegung gemäß der gesetzlichen Vorschriften und allgemein anerkannten Regeln der Technik möglich ist. Die konkrete technische Umsetzung von Erschließungsmaßnahmen sind der dem Bebauungsplanverfahren nachfolgenden Erschließungsplanung vorbehalten. Hierzu besteht im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung kein besonderer Regelungsbedarf.

Die Hinweise zum Löschwasserdargebot aus dem öffentlichen Leitungsnetz wird zur Kenntnis genommen.

Zur Gewährleistung eines ausreichenden Brandschutzes werden u.a. die Bestimmungen der vom DVGW herausgegebenen Arbeitsblätter W 331 und W 405 berücksichtigt. Die erforderlichen Löschwasserkapazitäten können teilweise durch den Wasserverband Bersenbrück über die leitungsabhängige Löschwasserversorgung bereitgestellt werden. Zur Verteilung und Dimensionierung der nötigen Hydranten bzw. unabhängigen Löschwasserstellen, wird rechtzeitig mit der hauptamtlichen Brandschau beim Landkreis Osnabrück, der örtlichen Feuerwehr und dem Wasserverband Bersenbrück der Kontakt aufgenommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Wasserverband wird als Träger öffentlicher Belange auch weiterhin am Planverfahren beteiligt. Die Erstellung der geplanten Wassertechnischen Voruntersuchung soll dabei grundsätzlich in Abstimmung mit dem Wasserverband erfolgen.

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

weise, gegen die Planung und Planverwirklichung keine Bedenken. In der Anlage erhalten Sie Bestandspläne der innerhalb des Plangebietes und in dessen Umgebung vorhandenen Trinkwasser- und Abwasserleitungen zur Kenntnisnahme und mit der Bitte um Beachtung bei der weiteren Planung und Plandurchführung.

Darüber hinaus wurden im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung keine Äußerungen vorgebracht.

6 Vermerk Veröffentlichung im Internet

Die Begründung wurde zusammen mit dem Entwurf des Bebauungsplans gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis einschließlich im Internet veröffentlicht.

Berge, den

.....
Bürgermeister